



Landessportplan 2025/2026



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis

3	I. Sport in Baden-Württemberg
4	1. Vorwort
5	2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
5	2.1 Solidarpakt Sport
10	2.2 Handlungsfeld Schulsport und Frühkindliche Bildung
23	2.3 Handlungsfeld Leistungssport
25	2.4 Handlungsfeld Outdoor-Sport
26	2.5 Vorsitz Sportministerkonferenz
27	3. Sportförderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
27	3.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl.05, Kap. 0508, Tit. Gr. 73)
28	3.2 Förderung der Luftfahrt (Epl.13, Kap.1307, Tit. 685 71)
28	3.3 Hochschulsport (Epl.14)
29	3.4 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg
29	3.5 Partnerbetriebe des Spitzensports
30	II. Planungen und Perspektiven
31	World Games 2029 in Karlsruhe
31	Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027
32	Niederschwellige Bewegungsangebote
32	Talenterkennung und Talententwicklung
33	III. Aufgliederung der Mittel des 30. Landessportplans Baden-Württemberg 2025 und 2026
36	IV. Auszug aus dem Einzelplan 04 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kapitel 0460 – Sportförderung)
55	Impressum



I. Sport in Baden-Württemberg

1. Vorwort

Sport ist ein zentraler Bestandteil unserer Gesellschaft. Die positiven Wirkungen des Sports für die Gesundheit des Einzelnen sind unbestritten. Regelmäßige körperliche Bewegung fördert die physische und psychische Gesundheit, schafft Ausgleich zum bewegungsarmen Alltag, lehrt Disziplin und Durchhaltevermögen, stärkt unser Selbstbewusstsein und trägt damit zur persönlichen Entwicklung bei. Sport ist jedoch viel mehr als körperliche Ertüchtigung, er ist auch ein bedeutender Faktor für die soziale Integration und Teilhabe. Gemeinsames Sporttreiben schafft Raum für Begegnungen und fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl. Denn Alter, Herkunft oder sozialer Status spielen keine Rolle. Darüber hinaus vermittelt der Sport wichtige Werte wie Fairness, Teamgeist und Respekt. Dies ist von unschätzbare Bedeutung für unsere Gesellschaft.

In einer Zeit, in der Bewegungsmangel und digitale Freizeitbeschäftigungen zunehmen, ist es umso wichtiger, jungen Menschen Zugang zum Sport zu ermöglichen und sie zu motivieren, Sport und Bewegung in ihren Lebensalltag zu integrieren. Daher kommt dem Sport als Unterrichtsfach eine große Bedeutung bei der ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung zu. Haltungen wie Fairness, Toleranz, Teamgeist, Mitverantwortung und Leistungsbereitschaft werden gefördert. Vor dem Hintergrund, dass man in keiner anderen Einrichtung alle Kinder und Jugendlichen einer Altersstufe erreichen kann, spielen Sport und Bewegung in der Schule eine herausragende Rolle. Kooperationen von Schulen mit gemeinnützigen Sportorganisationen sind dabei von besonderer Bedeutung. Schülerinnen und Schüler lernen dadurch insbesondere auch Vereine in ihrem direkten Umfeld kennen. Dies entfaltet eine große Bindungswirkung. Das Kultusministerium stellt mit den Programmen „Kooperation Schule/Kindertageseinrichtung und Sportverein“ und „Freiwilliges Soziales Jahr Sport und Schule“ (FSJ Sport und Schule) sowie weiteren Programmen erhebliche finanzielle Mittel bereit,

um das Engagement von gemeinnützigen Sportorganisationen in diesen Bereichen zu unterstützen.

Der Sport kann seine gesellschaftliche Wirkung nur entfalten, wenn gute Rahmenbedingungen vorliegen. Um die Bedeutung des Sports zu unterstreichen, unterstützt das Land Baden-Württemberg den organisierten Sport seit vielen Jahren in einer bundesweit nahezu einmaligen Größenordnung. Der seit 2007 bestehende Solidarpakt Sport wurde ab 2022 für weitere fünf Jahre verlängert. Durch diese Förderung des Sports trägt das Land Baden-Württemberg zu einer gesunden, aktiven und solidarischen Gesellschaft bei.

Der vorliegende 30. Landessportplan informiert über die gesamte Bandbreite des Engagements des Kultusministeriums sowie anderer Ministerien für den Sport im Land. Er dient auch als Nachschlagewerk für alle, die auf wenigen Seiten das Wesentliche und Aktuelle über die Förderung des Schul-, Breiten- und Leistungssports in Baden-Württemberg erfahren möchten.



2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

2.1 Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2022 bis 2026 fortgeschrieben. Dem Sport wurde dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2021 erreichten Fördervolumens von jährlich rd. 87 Mio. Euro wurde der Solidarpakt strukturell um kumulativ 90 Mio. Euro erhöht. Für den Abbau des Antragsstaus im Vereinssportstättenbau waren zusätzlich einmalig 40 Mio. Euro vorgesehen, die 2022 und 2023 mit jeweils 20 Mio. Euro im Haushalt verankert wurden. Der Antragsstau wurde mit diesen zusätzlichen Mitteln bis 31.12.2023 vollständig abgebaut.

Aus der Vereinbarung zwischen dem Landessportverband und dem Land Baden-Württemberg vom 25. Februar 2021 ergeben sich für die einzelnen Jahre der Laufzeit des fortgeführten Solidarpakts folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds):

2022:	124,9636 Mio. Euro,
2023:	124,9490 Mio. Euro,
2024:	104,9490 Mio. Euro,
2025:	104,9490 Mio. Euro,
2026:	104,9490 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 für die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds jeweils ein Programmvolumen von 17 Mio. Euro vorgesehen. Im Rahmen der Mittelverteilung nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes wird sich die Landesregierung in künftigen Jahren für eine Erhöhung des Budgets einsetzen.



2.1.1 Förderung des Breiten- und Freizeitsports (Kap. 0460 Tit. Gr. 71)

Innerhalb der Förderung des Breiten- und Freizeitsports stellen die bei Tit. 684 71 veranschlagten Zuschüsse in Höhe von jährlich rd. 42 Mio. Euro für die laufenden Zwecke des Vereinssports weiterhin den Schwerpunkt der Förderung dar.

Wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Übungs- und Trainingsbetrieb im Verein ist die engagierte Mitarbeit qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die Ausgaben für die Aus- und Fortbildung sowie Zuschüsse für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sind deshalb nicht nur zahlenmäßig eine der wichtigsten Positionen des Sporthaushalts. Sie sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der Ehrenamtsförderung des Landes. Jährlich werden hierfür rd. 25 Mio. Euro eingesetzt.

Der Regelzuschuss für nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter beträgt 2,50 Euro pro Stunde. Pro Person und Kalenderjahr können in einem Verein höchstens 200 Stunden gefördert werden. Seit 2017 werden zusätzlich auch lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter gefördert. Insgesamt profitieren hiervon unmittelbar jährlich rd. 50.000 Personen.

Aus den veranschlagten Mitteln des Breiten- und Freizeitsports erhalten der Landessportverband, die drei Sportbünde sowie die Sportfachverbände zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben institutionelle Zuschüsse in Höhe von insgesamt jährlich rd. 9 Mio. Euro.

Die Zusammenarbeit von Vereinen mit Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kooperationsprogramms „Schule/Kindertageseinrichtung und Verein“ wird fortgeführt und weiter gefördert. Das Programm hat sich seit seiner Einführung in den 1980er-Jahren besonders bewährt. Mit den veranschlagten Mitteln (2,5 Mio. Euro) können breitensportorientierte und leistungssportorientierte Maßnahmen sowie innovative und integrative Projekte gefördert werden.

Aus den Mitteln für die laufende Förderung des Breiten- und Freizeitsports werden auch Zuschüsse an die Behindertensportverbände für die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen finanziert. Daneben sind auch Zuschüsse für integrative und inklusive Maßnahmen veranschlagt. Erhebliche Landesmittel werden weiterhin für die Absicherung der gesundheitlichen Risiken im Sport durch Zuschüsse zu den Prämien für die Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung sowie für Aufwendungen zur Sportunfallfürsorge bereitgestellt. Unterstützt werden auch Vorhaben der Sportjugend, die nicht nach den Bestimmungen des Landesjugendplans gefördert werden können.

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorliegt und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt sind.

2.1.2 Förderung des Leistungssports (Kap. 0460 Tit. Gr. 72 und Tit. Gr. 80)

Der beachtliche Standard der Leistungssportförderung des Landes bleibt auf der Grundlage des Förderkonzeptes für den Leistungssport in Baden-Württemberg, das unter Berücksichtigung der geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen fortlaufend überarbeitet und fortgeschrieben wird, gewährleistet.

Jährlich werden rd. 20 Mio. Euro eingesetzt. Förderschwerpunkte bleiben weiterhin die Leistungen für die personellen und sächlichen Leistungsportstrukturen der Sportfachverbände. Hierzu zählt vor allem das hauptamtliche Leistungssportpersonal (Landes- und Honorartrainerinnen und -trainer, Leistungssportkoordinatorinnen und -koordinatoren, Bundesstützpunktleiterinnen und -leiter). Durch die Finanzierung des qualifizierten Leistungssportpersonals sowie der Kosten von Trainingsveranstaltungen wird das Leistungstraining der Kaderathletinnen und Kaderathleten abgesichert. Mit Folgekostenzuschüssen können die Ausgaben von Verbänden, Vereinen und Kommunen für Betrieb und Unterhaltung der Olympiastützpunkte und Landesleistungszentren sowie ausgewählter Landesstützpunkte und Internate bestritten werden. Daneben werden auch die sportmedizinischen und sozialen Belange der Athletinnen und Athleten berücksichtigt. Zudem werden Fördermittel für die Talenterkennung und Talententwicklung, für die optimierte Leistungsförderung einzelner Sportarten in ausgewählten Stützpunkten sowie für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) in Leipzig bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel nach Sportarten und Förderzwecken erfolgt nach vorheriger Beratung im Präsidialausschuss Leistungssport des Landessportverbandes.

Auch hier ist mit der Inanspruchnahme der Landesmittel die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorliegt und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt sind.

Bei der Förderung von Investitionen in Trainingszentren (jährlich rd. 3,0 Mio. Euro) stehen Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung bestehender Einrichtungen im Vordergrund. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden jeweils mit dem Landessportverband abgestimmt. Bei Investitionsmaßnahmen an Bundesstützpunkten erfolgt in der Regel eine Kofinanzierung durch den Bund.



2.1.3 Förderung von Fanprojekten (Kap. 0460 Tit. Gr. 73)

Fanprojekte haben zum Ziel, Negativerscheinungen im Fußball wie Gewalt und Rechtsextremismus durch sozialpädagogische Jugendarbeit entgegenzuwirken. Träger von Fanprojekten sind vom jeweiligen Fußballverein unabhängige Organisationen.

An der Finanzierung der Fanprojekte sind neben dem Land jeweils auch die Sitzkommunen und der Deutsche Fußball-Bund (DFB) oder die Deutsche Fußball-Liga (DFL) beteiligt. Fanprojekte werden nur gefördert, wenn sie nach den Kriterien des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ (NKSS) arbeiten. Davon ist auch die anteilige Finanzierung der Fanprojekte durch den DFB oder die DFL abhängig. Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der Betreuung der Fanszene anfallen. Seit 2013 erfolgt die Gesamtfinanzierung der Fanprojekte durch das Modell der Dreierfinanzierung (DFB/DFL, Land, Kommune im Verhältnis 2:1:1). Insgesamt flossen den Trägern der Fanprojekte durch die damit verbundene Erhöhung des Finanzierungsanteils des Fußballs zusätzliche Mittel zu. Diese wurden überwiegend für die Erhöhung des sozialpädagogischen Personals zur Betreuung der Fans eingesetzt.

Bereits seit 2009 werden die beiden Fanprojekte in Karlsruhe und Mannheim/Ludwigshafen unterstützt. Ende 2011 wurde das Fanprojekt Hoffenheim in die Landesförderung aufgenommen. Das Fanprojekt Freiburg wird seit 2013, das Fanprojekt Heidenheim seit der Saison 2015/2016 und das Fanprojekt Stuttgart seit 2017 gefördert.

2.1.4 Förderung des sportlichen Gedankens (Kap. 0460 Tit. Gr. 74)

Mit den veranschlagten Mitteln in Höhe von 560.000 Euro werden regelmäßig Sportgroßveranstaltungen wie beispielsweise Europa- und Welt-

meisterschaften, internationale Sportbegegnungen, Kongresse, Fachtagungen sowie Ehrenpreise gefördert.

2.1.5 Förderung des Sportstättenbaus (Kap. 0460 Tit. Gr. 71 und Tit. Gr. 75)

Vereinssportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 893 71)

Im Rahmen der Vereinssportstättenbauförderung werden Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen gefördert. Hierunter fallen auch verbandseigene Schulungsstätten und der Bau von Geschäftsräumen. Strukturell sind hierfür jährlich 20 Mio. Euro eingeplant. Einzelheiten zu den Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums und den gemeinsamen Festlegungen der drei Sportbünde hierzu. Insgesamt können jährlich rd. 1.000 Förderanträge von Sportvereinen bewilligt werden.

Kommunaler Sportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 883 75)

Zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus ist bei Tit. 883 75 in beiden Haushaltsjahren ein Programmvolumen von jeweils 17 Mio. Euro vorgesehen. Hieraus werden einzelfallbezogene Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen zur Nutzung durch den Schul- und Vereinssport gewährt. Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Kommunale Sportstättenbauförderung“ gewährt. Jährlich können rd. 100 Projekte bezuschusst werden.

Zuschüsse für Sportstätten von Privatschulen (Kap. 0460 Tit. 893 75)

Die veranschlagten Mittel sind für Zuschüsse für Sporthallen und Sportfreianlagen von staatlich genehmigten gemeinnützigen Privatschulen bestimmt. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde über die Vereinbarungen im Solidarpakt Sport IV

das jährliche Programmvolumen auf nunmehr 1,75 Mio. Euro erhöht. Mit dem seit 2022 vorgesehenen Betrag kann der bestehende Antragsstau bis 2026 weitgehend abgebaut werden. Festlegungen zu den Fördervoraussetzungen sind in den Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen enthalten.

2.1.6 Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich (Kap. 0460 Tit. Gr. 76)

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Finanzierung von Schulsportwettbewerben (insbesondere „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“), für das Kooperationsprogramm „Freiwilliges Soziales Jahr Sport und Schule“, für die Fördermaßnahmen im Bereich der Integration und Inklusion sowie für die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Schulkindern eingesetzt.

2.1.7 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen (Kap. 0460 Tit. Gr. 77)

Die Wanderorganisationen werden beim Bau, bei der Einrichtung und Instandhaltung von Wanderheimen sowie bei der Unterhaltung von Wanderwegen durch das Land finanziell unterstützt. Daneben sind auch Mittel zur Förderung der Wanderführer-ausbildung und zur Teilfinanzierung der Betriebskosten der Heimat- und Wanderakademie Baden-Württemberg eingeplant.

Zuschüsse zum Bau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugendherbergen kann auch der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerks erhalten.

Die Rettungsdienstorganisationen bekommen Zuwendungen für ihre Einsatzbereitschaft bei Sportveranstaltungen und gegenüber Wanderinnen

und Wanderern, insbesondere für die Beschaffung der hierfür notwendigen Ausrüstung, für die Aus- und Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern sowie für den Bau und die Einrichtung von Schutzhütten, soweit diese Aufwendungen nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert werden.

2.1.8 Förderung der Sportschulen (Kap. 0460 Tit. Gr. 79)

Die laufenden Betriebskosten der vier Sportschulen des Landes in Ostfildern-Ruit, Albstadt-Tailfingen, Karlsruhe-Schöneck und Baden-Baden/Steinbach werden aus Lehrgangs- und Benutzungsgebühren sowie aus Betriebskostenzuschüssen des Landes finanziert. Diese Mittel erlauben es den Sportschulen, ihre unverzichtbaren Schulungsaufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprogramme für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport wahrzunehmen. Neben den Aufgaben für den Breiten- und Freizeitsport nehmen die Sportschulen auf dem Gebiet des Leistungssports für bestimmte Sportarten wichtige Funktionen als Landesleistungszentrum oder Landesstützpunkt wahr. Für Betriebskostenzuschüsse und für Investitionsmaßnahmen stehen jährlich rd. 10,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist auch hier die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorliegt und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt sind.

2.2 Handlungsfeld Schulsport und Frühkindliche Bildung

2.2.1 Bedeutung des Schulsports

Der Schulsport orientiert sich mit seinem spezifischen Bildungsauftrag schulstufen- und schulartübergreifend an dem Doppelauftrag zur Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport (Erziehung im und durch Sport) und zur Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur (Erziehung zum Sport). Bewegung, Spiel und Sport sind für eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung. Damit leistet der Schulsport einen anerkannten Beitrag zur Bildung und Erziehung sowie insbesondere auch zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung aller jungen Menschen.

Der Schulsport fördert die körperliche und motorische Entwicklung. Er bietet aber stets auch soziale, emotionale und kognitive Lern- und Erfahrungsgelegenheiten. Eine besondere Stellung kommt dem Schulsport im Kontext der „Gesundheitsförderung“ und „Prävention“ sowie im Bereich „Bewegung und Lernen“ zu. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern über die Vermittlung sportartspezifischer Techniken die Teilnahme an vielen - auch außerschulischen - Sportangeboten ermöglicht.

Insofern ist die Umsetzung einer täglichen Bewegungszeit an sport- und bewegungsfreundlichen Schulen auch weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt der aktuellen Schulsportentwicklung. Über den regulären Sportunterricht der Kontingenzstundentafel hinaus spielen hier Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung des außerunterrichtlichen Schulsports eine wichtige Rolle. Dabei verantwortet die Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) gemeinsam mit den an den ZSL-Regionalstellen angesiedelten Regionalen Experten- und Beratungsteams Sport die Umsetzung sämtlicher beschriebener Programme, Projekte und Wettbewerbe im Schulsport.

Die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL ist als zentrale Lehrkräftefortbildungsakademie für die Planung und Durchführung zentraler Fortbildungen und die Steuerung der dezentralen Fortbildungen im Fach Sport zuständig. Die dezentralen Fortbildungen im Fach Sport werden von den an den Regionalstellen des ZSL angesiedelten Fachteams Sport durchgeführt.

Viele Maßnahmen werden partnerschaftlich mit den Sportorganisationen und der Stiftung Sport in der Schule durchgeführt.

2.2.2 Stiftung Sport in der Schule

Die Stiftung Sport in der Schule wurde am 4. Dezember 1996 vom Land Baden-Württemberg mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg, der Handelskette EDEKA und der Kellogg Deutschland GmbH ins Leben gerufen. Inzwischen arbeitet die Stiftung auch eng mit dem Europa-Park und der Unfallkasse Baden-Württemberg zusammen. Dadurch ist es ihr möglich, innovative Konzepte zur Förderung des Schulsports und außerunterrichtlicher Sportaktivitäten zu realisieren.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülerinnen und Schülern entwickeln und das ehrenamtliche Engagement der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler stärken.

Die Stiftung unterstützt u. a. die Programme und Initiativen Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt, Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt, Fit für Lernen und Leben, Jugend



trainiert für Olympia & Paralympics, ScienceKids und Sport- und bewegungsfreundlicher Pausenhof. Mittlerweile wird das Programm ScienceKids, bei dem seit 2006 Schülerinnen und Schüler durch eigenes Erleben selbst Antworten auf Fragen zu gesunder Ernährung, Bewegung und seelischem Wohlbefinden finden dürfen, an über 1.000 Schulen in Baden-Württemberg praktiziert.

Die Stiftung Sport in der Schule fördert seit dem Schuljahr 2021/2022 Anfängerschwimmkurse an Schulen in Baden-Württemberg. Diese wurden zunächst aus Mitteln des Programms Lernen mit Rückenwind bezuschusst und seit dem Schuljahr 2024/2025 durch Mittel aus dem Sporthaushalt voll finanziert. Gefördert werden außerunterrichtliche Anfängerschwimmkurse an Grund- und weiterführenden Schulen mit bis zu 500 Euro, die in Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner angeboten werden.

Die Stiftung ist Herausgeber mehrerer Handreichungen und Broschüren zum Thema Sport und Bewegung im schulischen Kontext. Dabei ist im Schuljahr 2024/25 in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und dem Deutschen Alpenverein sowie dem ZSL die Neuauflage der Handreichung „Sportklettern an weiterführenden Schulen“ entstanden. Die neue Broschüre stellt ein praktisches Tool für die Vermittlung des Kletterns ab der Klassenstufe 5 dar. Sportlehrkräfte, aber auch fach-

spezifisch nicht geschultes Lehrpersonal, sollen damit befähigt werden Schülerinnen und Schülern die notwendigen Fertigkeiten für situativ sicheres und eigenverantwortliches Klettern und Bouldern zu vermitteln. Die Handreichung kann zum Selbstkostenpreis über die Stiftung Sport in der Schule (<https://www.ssids.de/schulsport-in-bw/publikationen/katalog>) bezogen werden.

Sie betreibt außerdem neben der eigenen Website auch die Plattformen www.machmit-bw.de, www.fit-lernen-leben.ssids.de und www.schulebewegt.ssids.de.

2.2.3 Schwimmen

In Folge der im Schuljahr 2018/2019 durchgeführten Erhebung zum Schwimmunterricht an baden-württembergischen Grundschulen wurde die qualitative Weiterentwicklung des Schwimmunterrichts gezielt angegangen. Hierzu zählen u. a. vielfältige Materialien des Kultusministeriums und der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL zur Förderung der Schwimmfähigkeit. Auf dem Weg zur Niveaustufe „Sicheres Schwimmen“ sollen diese Materialien Lehrkräfte unterstützen, Eltern informieren und Schülerinnen und Schüler motivieren. Seit dem Schuljahr 2021/2022 konnten Grundschulen für ihre neu eingeschulten Erstklässler den neuen baden-württembergischen Schulschwimmpass bestellen, in dem die jeweils erreichte Niveaustufe



der Schwimmfähigkeit dokumentiert wird und der die Kinder zum Schwimmen lernen motivieren soll. Der Schulschwimmpass wird seit dem Schuljahr 2024/2025 allen Grundschulen für die neu eingeschulten Kinder als Startpaket zur Verfügung gestellt.

Die für das Frühjahr 2020 geplante Beratung und Unterstützung der Grundschulen ohne Schwimmunterricht konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Um dies nachzuholen, wurde im Schuljahr 2023/2024 zunächst eine erneute Erhebung an den Grundschulen durchgeführt, um zu erfahren, welche Schulen keinen Schwimmunterricht anbieten. In einem zweiten Schritt wurden diese Schulen durch die Schulaufsicht beraten. Dadurch sollen möglichst vielen Grundschulen, die bislang keinen Schwimmunterricht anbieten, Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie man auch in herausfordernden Situationen Schwimmunterricht anbieten kann. Um die Schulaufsicht hierbei

zu unterstützen, wurde die Broschüre „Schwimmunterricht an Grundschulen – Beratungsgrundlage“ erstellt. Im Schuljahr 2025/2026 sollen dann die beratenen Grundschulen erneut befragt werden, ob sie nun in der Lage sind, Schwimmunterricht anzubieten.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 haben angehende Lehrkräfte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Fortbildungsveranstaltung nach den Prüfungen zu besuchen, die durch die Referentinnen und Referenten der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL auch in den Schuljahren 2024/2025 und folgenden angeboten wird. Hier erhalten sie eine Qualifikation zur Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts (Prävention) sowie zur Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht, die zur Erteilung von Schwimmunterricht berechtigt.

Das Kultusministerium hat gemeinsam mit den DLRG-Landesverbänden und den beiden Schwimmverbänden das Programm „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“ zur Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschulkindern entwickelt. Ziel ist der Aufbau nachhaltiger Strukturen. Wesentlicher Bestandteil des Programms ist dabei die Kooperation zwischen einer Kindertageseinrichtung und einem Schwimmverein oder DLRG-Ortsgruppe. Neben der Durchführung des Schwimmkurses soll das Thema Schwimmfähigkeit ganzheitlich in der Kindertageseinrichtung behandelt werden. Hierzu findet ein Elternabend in der Kindertageseinrichtung statt. Ferner wurden umfangreiche Materialien für Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher erarbeitet. Das Programm wurde mit den gewonnenen Erkenntnissen aus der Pilotierungsphase zum 1. September 2023 verstetigt.

Die Ergebnisse der Schwimmerhebung sowie Rückmeldungen von Lehrkräften haben gezeigt, dass eine zusätzliche qualifizierte Person im Schwimmunterricht großen Einfluss auf die Schwimmfähig-

keit der Kinder hat. Daher wurde zum Schuljahr 2024/2025 das Programm „SchwimmFidel“ um einen weiteren Baustein „SchwimmFidel – bleib im Wasser!“ im schulischen Bereich ergänzt. Qualifizierte Personen aus Vereinen oder DRLG-Ortsgruppen, die die Lehrkraft im regulären Schwimmunterricht unterstützen, können eine Förderung erhalten. Die beiden Programmlinien von „SchwimmFidel“ werden in den Jahren 2025 und 2026 weiter ausgebaut. Zudem wird im Rahmen des Programms „SchwimmFidel“ auch die Qualifizierung von Schwimmausbilderinnen und Schwimmausbildern im Bereich Anfängerschwimmen gefördert.

Über den Solidarpakt Sport IV ist die Finanzierung für beide „SchwimmFidel“-Programmlinien und die Qualifizierungsmaßnahmen bis 2026 abgesichert.

Im September 2022 ging unter Schirmherrschaft des Kultusministeriums das erste der beiden SchwimmMobile „Wundine on Wheels“ der Josef Wund Stiftung auf Tour. Bei diesen SchwimmMobilien handelt es sich um voll ausgestattete Lehrschwimmbekken auf sechs Rädern, die in einen ausgedienten Schubboden-Auflieger eingebaut werden. Neben dem Becken sind auch Umkleebereiche und Sanitäreinrichtungen integriert. Der Transport erfolgt auf einem Sattelaufleger mit Zugmaschine. Die SchwimmMobile können somit direkt dorthin fahren, wo Kinder schwimmen lernen sollen. Eventuelle weite Anfahrtswege für Schulen und Kindertageseinrichtungen zu Schwimmbädern entfallen. Das Kultusministerium hat die Anschaffung von zwei weiteren SchwimmMobilien bezuschusst. Für diese Bezuschussung standen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 241.000 Euro zur Verfügung. Die Josef Wund Stiftung kann damit ab dem Jahr 2025 auf insgesamt vier SchwimmMobile zugreifen.

Über die Stiftung Sport in der Schule werden seit dem Schuljahr 2021/2022 zudem Anfängerschwimmkurse im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft an Grund- und weiterführenden Schulen gefördert (vgl. 2.2.2).

2.2.4 SchulsportApp BW

Die SchulsportApp BW wird Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern über die bekannten App-Stores kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die App wurde vom Kultusministerium und dem ZSL entwickelt, um insbesondere Sportlehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe über visualisierte Bewegungsabläufe zu Inhalten der gymnasialen Oberstufe sowie bei der Vorbereitung auf die neuen Prüfungsformate und Prüfungsinhalte im fachpraktischen Sportabitur zu unterstützen. Viele der dargestellten sportlichen Bewegungen werden bereits im Sportunterricht der Sekundarstufe I behandelt. Daher kann die App auch hier zu einem einheitlichen Qualitätsverständnis beitragen und die Vermittlung dieser Inhalte unterstützen. In diesem Sinne ist die SchulsportApp BW gleichermaßen für Schulen mit und ohne gymnasialer Oberstufe interessant und kann gewinnbringend im Sportunterricht eingesetzt werden.

Über die SchulsportApp BW können Filmsequenzen sowohl online als auch offline intuitiv abgerufen werden. Damit ist der Einsatz in einer Schwimmhalle, einer Sporthalle oder auf dem Sportplatz auch ohne WLAN gewährleistet. Ein Schieberegler ermöglicht, die Bewegung in beliebiger Geschwindigkeit zu betrachten und an der gewünschten Stelle im Standbild zu stoppen. Zudem können die Videos in unterschiedlichen Zeitlupentempi sowie in Endlosschleifen wiedergegeben werden. Den Lernenden können so beispielsweise Bewegungsausführungen nahegebracht und funktionelle Zusammenhänge erklärt werden.



2.2.5 Modul „Sport und Bewegung in der Grundschule“

Erstmals wurden im Schuljahr 2018/2019, verteilt auf die vier Regierungsbezirke in Baden-Württemberg, insgesamt neun Veranstaltungen zur Sensibilisierung neuer Grundschulleitungen für Sport und Bewegung im Rahmen ihrer Einführungsqualifizierung durchgeführt. Diese Veranstaltungen sind seit dem Schuljahr 2021/2022 fest als verpflichtende Regelveranstaltung in der Einführungsqualifikation neuer Grundschulleitungen verankert. An jeder der sechs Regionalstellen des ZSL wird pro Schuljahr mindestens eine Veranstaltung durchgeführt.

In diesen Veranstaltungen werden den Schulleitungen Argumente zur Förderung von Sport und Bewegung in Form von neuesten wissenschaftlichen Studien an die Hand gegeben. Ziel ist es, alle am Schulleben Beteiligten von den Vorteilen eines verstärkten Sport- und Bewegungsangebots zu überzeugen. Zudem erhalten die Schulleitungen bei den Veranstaltungen Hinweise und Hilfestellung, wie sie Sport und Bewegung im Rahmen der Schulentwicklung als Leitprinzip der Schule etablieren können. Am Ende der jeweiligen Veranstaltung lernen die Schulleitungen die für sie zuständigen Fachteams Sport persönlich kennen und können erste Fragen und Anliegen klären.

Zur Veranstaltung gibt es einen Reader, der alle Inhalte des Vortrags und Links zu weiterführenden Informationen enthält. Dieser kann auf der Website der Stiftung Sport in der Schule (www.ssids.de) im Themenbereich heruntergeladen werden.

2.2.6 Schulsportwettbewerbe

Onlineportal

Auf dem Onlineportal www.machmit-bw.de werden jährlich alle Informationen, Organisationshinweise und Ausschreibungen aller Schulsportwettbewerbe für die Schulen in Baden-Württemberg veröffentlicht.

Mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2022/2023 wurde die Anmeldung von Schulmannschaften in ausgewählten Sportarten auf das Onlinemeldeportal für den Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ umgestellt. Ab dem Schuljahr 2024/2025 soll eine Erweiterung zur Anmeldung für weitere Sportarten möglich werden. Der Prozess soll im Schuljahr 2025/2026 abgeschlossen sein. Mit diesem Modul erhalten die Beauftragten ein Tool, um ihre Wettbewerbe zu organisieren und die Kommunikation mit den Schulen zu erleichtern.

Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Der Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert“ hat sich seit seiner Gründung 1969 zum größten Schulsportwettbewerb der Welt entwickelt. Jährlich nehmen in Deutschland über 800.000 Schülerinnen und Schüler in 120.000 Mannschaften teil. Die Wettbewerbe führen in den Sportarten Badminton, Basketball, Beachvolleyball, Fußball, Gerätturnen, Goalball (Förderschwerpunkt Sehen), Golf, Handball, Hockey, Judo, Para-Fußball (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Para-Leichtathletik (offen für alle Förderschwerpunkte), Para-Schwimmen (offen für alle Förderschwerpunkte), Para-Skilanglauf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Sehen), Para-Tischtennis (Förderschwerpunkt körperliche, motorische und geistige Entwicklung), Leichtathletik, Rollstuhlbasketball (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung), Rudern, Schwimmen, Ski alpin, Skilanglauf, Skisprung, Tennis, Tischtennis, Triathlon und Volleyball zu einem Bundesfinale.

Jedes Jahr finden im Frühjahr, Herbst und Winter Bundesfinalveranstaltungen statt, die von der Deutschen Schulsportstiftung ausgerichtet werden. Das Frühjahrs- und Herbstfinale wird in Berlin ausgetragen. Die Winterfinals finden 2025 in Nesselwang (Bayern) und 2026 in Schonach im Schwarzwald statt. Hierzu haben die Länder und die am Wettbewerb beteiligten Verbände eine Geschäftsstelle der Deutschen Schulsportstiftung im Olympia-park in Berlin eingerichtet. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich nach dem Königsteiner Schlüssel mit jährlich rund 40.000 Euro an der Finanzierung dieser Geschäftsstelle.

In Baden-Württemberg nehmen jährlich rund 120.000 Schülerinnen und Schüler in über 11.500 Mannschaften an „Jugend trainiert“ teil. Zusätzlich zum Bundesprogramm werden in Baden-Württemberg die Sportarten Beach-Handball, Fechten, Sportklettern, Radsport, Rhythmische Sportgymnastik und Rugby angeboten. Eine ständige Aktualisierung der Wettbewerbe durch Integration von sportfachlichen Neuerungen trägt zur andauernden Attraktivität des Wettbewerbs bei. Der Schulsportwettbewerb im Land wird jährlich über die Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene von rd. 500 Beauftragten organisiert und durchgeführt.

Am 16. Juli 2025 findet in Bietigheim-Bissingen ein großes Landesfinale mit mehreren Sportarten an einem Tag und Ort statt. Den Rahmen bildet eine gemeinsame Eröffnungs- und Abschlussfeier. Dieses Veranstaltungsformat soll in den Jahren 2026 und 2027 an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg fortgeführt werden. Es ist geplant, immer vor den jeweiligen Frühjahrs- und Herbstfinals in Berlin ein solches großes Landesfinale mit den jeweiligen Sportarten an einem Tag an einem Ort inklusive einer Eröffnungs- und Abschlussfeier auszurichten.



Grundschulwettbewerb Jugend trainiert

Bereits seit dem Schuljahr 2016/2017 findet an vielen Schulen in Baden-Württemberg ein speziell für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 und 2 entwickelter sportart-übergreifender Teamwettbewerb statt. Die Deutsche Schulsportstiftung, Trägerin des Wettbewerbs „Jugend trainiert“ auf Bundesebene, hat den in Baden-Württemberg bereits etablierten Grundschulwettbewerb für die Klassenstufen 1 und 2 aufgegriffen und weiterentwickelt. In der neuen und um viele Übungen erweiterten Broschüre werden nun inhaltlich auch Aufgaben und Spiele für die Klassenstufen 3 und 4 abgebildet. Die Stiftung Sport in der Schule verlost mit Unterstützung der AOK Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2017/2018 unter den teilnehmenden Klassen des „Grundschulwettbewerbs Jugend trainiert“ jeweils 15 Materialpakete (Sportgeräte) und in Zusammenarbeit mit der Stiftung OlympiaNachwuchs jeweils bis zu 24 Sporttage mit Beteiligung erfolgreicher Nachwuchs- oder Spitzensportler.

Dieser Wettbewerb wird in der zentralen und dezentralen Lehrkräftefortbildung sowie den Freiwilligen des Formats „FSJ Sport und Schule“ in einem Modul in Theorie und Praxis vermittelt.

Rhein-Main-Donau-Schulcup

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup wurde von den Kultusministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz im Rahmen des Schulsportwettbewerbs „Jugend trainiert“ speziell für Hauptschulmannschaften und Teams kleinerer Realschulen und Gymnasien in den Sportarten Schwimmen und Gerätturnen geschaffen. Die

Schulen qualifizieren sich dabei in Vorentscheidungen auf Kreis- und Regierungsbezirksebene für die Teilnahme am Rhein-Main-Donau-Schulcup. Er ermöglicht rund 250 Schülerinnen und Schülern eine Wettkampferfahrung, die mit dem großen Bundesfinale in Berlin vergleichbar ist.

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup fand erstmals 1996 statt und wird turnusgemäß jedes dritte Jahr in Baden-Württemberg ausgetragen. Seit 2017 übernimmt die Stiftung Sport in der Schule im Auftrag des Kultusministeriums die Gesamtorganisation der Veranstaltungen in Baden-Württemberg. Im Jahr 2025 findet der Rhein-Main-Donau-Schulcup in Heilbronn und im Jahr 2026 in Rheinland-Pfalz statt.

Internationaler Bodensee-Schulcup

Beim Internationalen Bodensee-Schulcup treten seit 1995 jährlich rund 500 Haupt- und Werkrealschülerinnen und -schüler der Länder und Kantone Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Vorarlberg, Thurgau und St. Gallen in den Sportarten Leichtathletik und Handball gegeneinander an. Die Schulen qualifizieren sich über Vorrunden für dieses länderübergreifende Finale. Der Internationale Bodensee-Schulcup richtet sich an 12- bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler und wird an wechselnden Veranstaltungsorten rund um den Bodensee durchgeführt. Die Gesamtorganisation liegt beim jeweiligen austragenden Land bzw. Kanton. Für Baden-Württemberg übernimmt die Stiftung Sport in der Schule diese Aufgabe.

Die nächsten Veranstaltungen im Jahr 2025 und 2026 sind in den Kantonen Thurgau und St. Gallen geplant.

Landesschulsportfest für Sehbehinderte und Blinde

Seit 1991 treffen sich sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler der Länder Baden-Württemberg und Bayern alle zwei Jahre zum zweitägigen Landesschulsportfest. Bei der Ausrichtung wechseln sich die 13 beteiligten Schulen der beiden Länder turnusgemäß ab. Das nächste gemeinsame Landesschulsportfest findet 2025 in Baden-Württemberg in Ilvesheim statt. In den Jahren dazwischen wird jeweils ein landesinternes Sportfest ausgerichtet.

Deutsch-französisches Schulsportfest

Im Jahr 2024 richtete das Kultusministerium in Karlsruhe erstmals ein zweitägiges deutsch-französisches Schulsportfest für Schulen aus dem Elsass und Baden-Württemberg aus. Dabei nahmen rund 150 Schülerinnen und Schüler im Alter von 13 bis 15 Jahren aus beiden Regionen teil. Die Schulkmannschaften traten in verschiedenen Sportarten sowohl gegeneinander als auch in gemischten Mannschaften an. Die Schulen aus Baden-Württemberg qualifizierten sich über den Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert“. Das Sportfest soll alle zwei Jahre in einer der beiden Regionen entlang des Rheins stattfinden. Die Organisation und Ausrichtung übernehmen dabei die Akademie Straßburg, das Institut Français Stuttgart und das Kultusministerium. Das Schulsportfest wird im Jahr 2026 im Elsass und im Jahr 2028 in Baden-Württemberg durchgeführt.

Bundesjugendspiele

Träger der Bundesjugendspiele ist ein Kuratorium, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ein Ausschuss unterstützt die Arbeit des Kuratoriums. Er setzt sich zum Ziel, Rahmenbedingungen für die



Durchführung qualifizierter und attraktiver Bundesjugendspiele, die junge Menschen zu einem dauerhaften sportlichen Engagement und Bewegung motivieren, zu schaffen und weiterzuentwickeln. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Olympischen Sportbundes/der Deutschen Sportjugend sowie der an den Bundesjugendspielen beteiligten Spitzenverbänden, dem Deutschen Behindertensportverband, dem Deutschen Leichtathletik-Verband, dem Deutschen Schwimm-Verband und dem Deutschen Turner-Bund zusammen.

Über das Miteinander-Wetteifern und das Sich-Miteinander-Messen bei der Teilnahme an den Bundesjugendspielen soll ein wichtiger Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen geleistet werden.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat im Jahr 1979 beschlossen und im Jahr 2013 bestätigt, die jährliche Durchführung der Bundesjugendspiele durch jede allgemein bildende Schule und die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 für verbindlich zu erklären. Die Bundesjugendspiele werden jährlich für alle Schulen und Vereine ausgeschrieben.

Das ZSL bietet auch in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 Fortbildungen für Lehrkräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Bundesjugendspiele in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sportfachverbänden an.

2.2.7 Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Sport

Durch die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren kann insbesondere das außerschulische Sportangebot sinnvoll erweitert werden. Darüber hinaus erhalten junge Menschen frühzeitig Gelegenheit, sich anspruchsvoll zu engagieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Gleichzeitig erwerben sie wichtige Erfahrungen für künftige Aufgaben, z. B. für die Übernahme eines Ehrenamtes im Sportverein.

Das Angebot zur Ausbildung zur „Schülermentorin Sport“ bzw. zum „Schülermentor Sport“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die im jeweils aktuellen Schuljahr mindestens 15 Jahre alt werden. Die Ausbildung wird von Sportfachverbänden durchgeführt. Im Rahmen dieses Programms ist auch die Ausbildung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zum DFB-Juniorcoach angesiedelt. Seit dem Schuljahr 2022/2023 wird die Ausbildung zum DFB-Junior-Referee im Schiedsrichterwesen angeboten.

Ein weiteres Mentorenprogramm ist die Ausbildung zum „Schulsportmentor Sekundarstufe I“ bzw. zur „Schulsportmentorin Sekundarstufe I“. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen und der Gemeinschaftsschulen, die mindestens 13 Jahre alt sind. Die sportartübergreifende Ausbildung wird von den an den Regionalstellen des ZSL angesiedelten Fachteams Sport durchgeführt. In die Ausbildung ist ein Modul zur interkulturellen Vielfalt integriert.

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Verkehrs- und Mobilitätserziehung

Bei der Schülermentorenausbildung Verkehr und Mobilität handelt es sich um eine Initiative des Kultusministeriums, des Innenministeriums und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V., die Ausbildung erfolgt durch Referenten der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL und Beauftragte der Fachverbände sowie mit der Unterstützung der Verkehrsprävention der Polizei. Die Ausbildung richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 6 aller weiterführenden Schulen sowie aus den Klassenstufen 6 und 7 der Gymnasien. Inhaltlich umfasst die Schülermentorenausbildung in Theorie und Praxis u. a. schulrelevante verkehrserzieherische Einheiten rund um das Fahrrad, das Bewegungsfeld „Fahren, Rollen, Gleiten“ sowie den öffentlichen Personennahverkehr.

2.2.8 Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen

Kooperationsprogramm Schule und Sportverein

Das baden-württembergische Kooperationsprogramm Schule und Sportverein wird seit 1988 erfolgreich flächendeckend durch die Vereine umgesetzt. Das Programm fördert gemeinsam von Schule und Sportverein durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichem Leistungsniveau. Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 Euro. Schulen

mit Ganztagesbetreuung und Schulen, die ein Profil mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt besitzen bzw. Schulen mit besonderem Förderbedarf im Sport und Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden vorrangig berücksichtigt. Im Schuljahr 2024/2025 wurden rd. 5.100 Maßnahmen gefördert.

FSJ Sport und Schule

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird das Format „FSJ Sport und Schule“ für Sportvereine und Schulen von der Baden-Württembergischen Sportjugend im Landessportverband angeboten. Jedes Schuljahr stehen hierfür 200 Plätze zur Verfügung. Einsatzstelle der Freiwilligen ist jeweils ein mit Grundschulen kooperierender Sportverein. Freiwillige dieses Formats sind zu rund 70 Prozent ihrer Arbeitszeit im außerunterrichtlichen Schulsport an Grundschulen tätig und die übrigen 30 Prozent im Sportverein. Der reguläre Sportunterricht nach Kontingenzstundentafel bleibt an den kooperierenden Grundschulen originäre Aufgabe von Lehrkräften. Während des Freiwilligenjahres erlangen die Freiwilligen eine Übungsleiterlizenz im Kinder- und Jugendbereich. Allen Freiwilligen wird die Möglichkeit eröffnet, an einem Kurs zum Rettungsschwimmen mit dem Ziel des Erwerbs des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber teilzunehmen. Hier gibt es pro Jahr zwei Lehrgänge mit insgesamt 40 Plätzen.

Kooperationsprogramm „Schau mal, was ich kann!“

Seit dem Schuljahr 2021/2022 gibt es die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Grundschulen und Sportfachverbänden bzw. Leistungssporttragenden Sportvereinen durch das Programm „Schau mal, was ich kann!“, das vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Landessportverband entwickelt wurde. Dabei begleiten qualifizierte Trainerinnen und Trainer die Sportlehrkräfte über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen im regulären Sportunterricht und bringen „ihre“ Sportart altersgerecht und motivierend den Grundschülerinnen und

Grundschulern näher. Ziel ist u. a., dass leistungssportlich ausgerichtete Sportvereine vermehrt die Möglichkeit haben, Sporttalente in der Grundschule zu erkennen und anschließend im Verein zu fördern. Zuvor war das Programm von der Stiftung Sport in der Schule in den Sportarten Gerätturnen, Gewichtheben, Volleyball und Basketball mit Grundschulen erfolgreich pilotiert worden.

2.2.9 Bewegungsfeld „Fahren-Rollen-Gleiten“

Sicher Roller fahren in der Grundschule

Der Bildungsplan für die Grundschule 2016 greift mit dem Bewegungsfeld „Fahren-Rollen-Gleiten“ Grundformen der Bewegung auf, die zum Verhaltensrepertoire von Grundschulkindern gehören. In vielfältigen Situationen sind die Kinder aufgefordert, Fahr-, Roll- und Gleitbewegungen auf unterschiedlichen Materialien zu erproben mit dem Ziel, Bewegungssicherheit zu erlangen. Die dabei geförderten Kompetenzen, Balance, Orientierung im Raum, Hand-Auge-Koordination, dienen als Unterbau, um die komplexer werdenden Abläufe beim Tretroller- und Fahrradfahren zu erlernen. Somit stehen sie in engem Zusammenhang mit der Mobilitätsbildung.

Dafür hat das Kultusministerium gemeinsam mit dem ZSL das Projekt „Sicher Roller fahren in der Grundschule“ entwickelt. Die dabei entstandene Fortbildungsreihe ermöglicht Lehrkräften Zugang zur fachpraktischen Umsetzung an Schulen. Aspekte wie Sicherheit, Materialkunde, regelkonformes Verkehrsverhalten und das Ausprobieren des Sportgeräts „Tretroller/Stuntscooter“ stehen dabei im Vordergrund. Die Anschaffung geeigneter Fahrergeräte an den Schulen wird durch die Stiftung Sport in der Schule finanziell unterstützt.

Förderung der Eigenaktivität

Die Landesregierung unterstützt Maßnahmen zur Entspannung des Individualverkehrs. Sie bemüht



sich vor dem Hintergrund einer ökologischen, personellen, gesundheitlichen und sozialen Zielsetzung, Kinder bereits im Grundschulalter zum selbstaktiven Schulweg anzuhalten um die Anzahl der Elterntaxis zu reduzieren und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

In Baden-Württemberg nehmen jährlich nahezu 100.000 Kinder an der Radfahrausbildung teil.

Als Ergänzung und ideale Vorbereitung auf die Radfahrausbildung wurde in Zusammenarbeit mit dem Württembergischen Radsportverband der RadHelden-Aktionstag ins Leben gerufen, der für alle Grundschulen in Baden-Württemberg kostenlos ist. Aktuell sind ca. 160 Schuleinsätze für das Schuljahr 2024/25 geplant.

Darüber hinaus entwickelt das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem ZSL Ludwigsburg und weiteren Partnern das „Radfahrabzeichen BW“.

Dieses dokumentiert den Lernprozess des von Vorläuferfertigkeiten (Sicher Roller fahren) über die Radfahrprüfung in den Klassenstufen drei oder vier bis über die Grundschulzeit hinweg in einem fünfstufigen, aufeinander aufbauenden Fahrradpass.

Mit dem Landesprogramm MOVERS werden unter Beteiligung von KM, VM und IM infrastrukturelle Maßnahmen (Ausbau der Radinfrastruktur, Bike-Pools an Schulen, Fahrradabstellplätze) zur Förderung des Radverkehrs getroffen. Die Bausteine „Schulradeln“ und der Qualifizierungsbaustein „Fahrradfreundliche Schule“ sind unmittelbare Aktionsbausteine, die junge Menschen motivieren sollen, sich intensiv mit dem Fahrrad auseinanderzusetzen. Mittlerweile verfügen 101 Schulen im Land über sogenannte Bikepools, deren Fahrräder unterrichtlich und in Arbeitsgemeinschaften sowie Projekttagen von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. In den Jahren 2023 und 2024 wurden 66 Bikepools seitens der Landesregierung bezuschusst. Auch im Jahr 2025 können Schulen Fördermittel beantragen.

Mit dem jüngst entwickelten Baustein, der dreiwöchigen Aktion „Schulwegprofis - wer geht gewinnt“ zum Schulanfang, sind alle Schulen im Land aufgefordert, das Mobilitätsverhalten der Kinder zu thematisieren und entsprechend der übergeordneten Zielsetzung mitzuprägen.

2.2.10 Inklusion im Schulsport

Inklusiver Sportunterricht

Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entscheiden selbst, ob ihr Kind eine allgemeinbildende Schule oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen soll. Damit gehört die Gestaltung eines inklusiven Sportunterrichts grundsätzlich zu den Aufgaben aller Sportlehrkräfte im Land. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern mit und ohne Handicap gemeinsame Bewegungserfahrungen zu

ermöglichen und ihnen dabei individuell gerecht zu werden. Darüber hinaus sollen auch Begegnungen außerhalb des Unterrichts gefördert werden. Daher spielen außerunterrichtliche Angebote, wie „Jugend trainiert“, inklusive Sport-Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Sportexkursionen oder Sportfeste eine wichtige Rolle.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Sportunterricht unterstützen das Kultusministerium und die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL die Sportlehrkräfte mit Fortbildungsangeboten und der Handreichung „Heterogenität im Sportunterricht“. Die Broschüre kann über die Internetseite der Stiftung Sport in der Schule unter www.ssids.de bezogen werden.

Inklusionssportfest „WIR SIND EINS“

Gemeinsam mit dem Badischen und dem Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationsportverband sowie Special Olympics Baden-Württemberg finden inklusive Sportfeste unter dem Motto „WIR SIND EINS“ statt. Dabei nehmen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in inklusiven Mannschaften am sportlichen Wettstreit teil. Die Veranstaltungen werden in der Regel mit Sportvereinen, Kommunen und den an den Regionalstellen des ZSL angesiedelten Fachteams Sport organisiert. Im Schuljahr 2024/2025 sind erste Veranstaltungen in Stuttgart und Ludwigsburg geplant. Weitere Standorte sollen im Schuljahr 2025/2026 hinzukommen.

2.2.11 Sicherheit im Schulsport

Beim Sportunterricht sind besondere Sicherheitsaspekte zu beachten, sowohl bei der Unterrichtsorganisation im Schwimmbad, in der Sporthalle und auf dem Sportplatz als auch beim methodisch-didaktischen Vorgehen und der Vermittlung von fachpraktischen Inhalten. Bewegung gemeinsam in unterschiedlichsten Räumen impliziert immer auch Aspekte der Gefährdung und Sicherheit. Falsch oder ungenügend ausgeführte Bewegungen oder



schlecht aufgebaute Geräte können im Sportunterricht schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Im Unterricht hat stets die betroffene Lehrkraft die Verantwortung, sachgerechte und pädagogisch begründete Entscheidungen zu treffen und angemessen zu handeln. Sportlehrkräften soll bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines qualitativ hochwertigen und sicheren Unterrichts Hilfestellung gegeben werden. In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL wurde ein Bereich auf den Seiten des ZSL entwickelt, in dem Informationen und Hilfestellungen für einen hochwertigen und sicheren Sportunterricht zusammengefasst und von den Sportlehrkräften abgerufen werden können (www.zsl-bw.de/ratgeber-schulsport). Die Seite wird regelmäßig aktualisiert und bei Bedarf mit zusätzlichen Informationen bestückt.

2.2.12 Schulen mit besonderem Sportprofil

Schulen mit dem Profilfach Sport

Um sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler optimal fördern zu können, gibt es in Baden-Württemberg Gymnasien und Gemeinschaftsschulen das Profilfach Sport. An Gymnasien und an Gemeinschaftsschulen ist das Profilfach Sport ab Klassenstufe 8 Kernfach. In der Kontingentstundentafel stehen für dieses Profil an Gymnasien zwölf Stunden (Theorie und Praxis) zusätzlich zur Verfügung,

somit insgesamt 28 Stunden Sport für die Klassenstufen 5 bis 10. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird an Gymnasien zumindest ein Teil dieser Stunden in der Unterstufe (Klassenstufen 5 bis 7) für alle Züge verwendet, um hier allen Schülerinnen und Schülern einen vertieften Sportunterricht zu ermöglichen und so auf das Profilfach Sport vorzubereiten. Für das Sportprofil an Gemeinschaftsschulen sind nach der Kontingentstundentafel zusätzlich acht Stunden (Theorie und Praxis) vorgesehen, wodurch insgesamt 29 Stunden Sport in den Klassenstufen 5 bis 10 unterrichtet werden.

Sportcoach Schule an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Sonderprofil Sport

Sportcoach Schule ist ein Zertifikat, das durch das Kultusministerium vergeben wird. Die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm zum Sportcoach Schule steht allen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit dem Profilfach Sport offen. Mit dem Zertifikat wird Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme und die Erfüllung von vorgegebenen Inhalten im Sportprofil bescheinigt. Das Zertifikat kann beispielsweise einem Bewerbungsportfolio beigelegt werden. Darüber hinaus können mit dem Zertifikat Sportcoach Schule die erworbenen Kompetenzen auch gegenüber Sportvereinen und Sportverbänden belegt werden. So erkennt der Badische Sportbund Nord (BSB Nord) das Zertifikat Sportcoach Schule mit 75 % der notwendigen Lerneinheiten bei der Ausbildung zum



Sportassistenten an. Das Angebot des BSB Nord richtet sich unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Sportverein an alle „Sportcoach-Schulen“ in Baden-Württemberg. Das Zertifikat Sportcoach Schule kann damit einen weiteren Beitrag zum Ehrenamt leisten.

Wahlpflichtfach Sport an Realschulen in den Verbänden der Eliteschulen des Sports, Eliteschulen des Fußballs sowie Partnerschulen der Olympiastützpunkte.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 wird den Realschulen innerhalb der Verbände der Eliteschulen des Sports, der Eliteschulen des Fußballs und der Partnerschulen der Olympiastützpunkte die Einrichtung eines Wahlpflichtfachs Sport ermöglicht. Ziel ist es, an diesen besonderen Schulen insbesondere für Nachwuchsleistungssportlerinnen und Nachwuchsleistungssportler die optimale Entfaltung des individuellen Bildungspotentials sowie das Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses im Einklang mit der Sportkarriere zu gewährleisten.

Sport- und bewegungsfreundliche Schule

Das Konzept der sport- und bewegungsfreundlichen Schule wurde bereits im Jahr 2001 für Grundschulen unter dem Titel „Grundschulen mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (GSB) eingeführt. Diese Konzeption beinhaltet mindestens 200 Minuten Sportunterricht pro Woche sowie vielfältige ergänzende Bewegungsangebote wie Pausensport und bewegter Unterricht. Derzeit sind rd. 950 Grundschulen mit dem GSB-Zertifikat ausgezeichnet. Dieses bewährte Konzept wurde 2009 auf die weiterführenden Schulen übertragen. Hier sind aktuell rd. 120 Schulen als „Weiterfüh-

rende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ zertifiziert.

Motorikzentren

Motorikzentren sind Fachschulen für Sozialpädagogik für angehende Erzieherinnen und Erzieher, die

- das Wahlpflichtfach „Sport und Bewegungspädagogik“ und
- den Erwerb einer Übungsleiterlizenz im frühkindlichen Bereich in Kooperation mit einem Sportfachverband

anbieten. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 20 Fachschulen, die als Motorikzentrum anerkannt sind.

An jedes Motorikzentrum ist mindestens eine Tageseinrichtung mit bewegungsfreundlichem Profil für Kinder angegliedert. In Anlehnung an das Zertifikat „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ haben die Motorikzentren die Möglichkeit, jährlich an bis zu fünf Tageseinrichtungen für Kinder im Umfeld ihrer Schule das Zertifikat „Kita mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (KSB) zu vergeben. Derzeit wird an der Überarbeitung des KSB-Zertifikats gearbeitet.

Die Motorikzentren werden von der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL betreut. Jährlich finden mehrere Fortbildungen im Bereich der Bewegungserziehung für die Erzieherinnen und Erzieher im Umkreis der Motorikzentren statt.

2.3 Handlungsfeld Leistungssport

2.3.1 Duale Karriere

Duale Karriere bedeutet die Vereinbarkeit von Leistungssport mit einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sowie der Berufsausübung. Auf dem Weg in die nationale und internationale Spitze besteht in vielen Sportarten immer weniger Zeit für einen üblichen Ablauf der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bzw. für die Ausübung eines Berufs, der keine flexiblen Arbeitszeiten zulässt. Zu berücksichtigen sind dabei die enorme Leistungsentwicklung und Leistungsdichte im Spitzensport sowie der weiter steigende Trainingsaufwand in allen Phasen des langfristigen Leistungsaufbaus. Eine duale Karriere kann vor allem dann erfolgreich realisiert werden, wenn sie langfristig geplant wird und die Rahmenbedingungen in den Schulen, Hochschulen, Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst verbindlich auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet werden. Eine wichtige Unterstützungsfunktion für Nachwuchsleistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler hat in diesem Zusammenhang die Laufbahnberatung der Olympiastützpunkte.

Elite- und Partnerschulen

Eliteschulen des Sports, Partnerschulen der Olympiastützpunkte und Eliteschulen des Fußballs ermöglichen besondere Lösungen zur Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport wie beispielsweise die Durchführung von Schulzeitstreckungen für Athletinnen und Athleten mit Bundeskaderstatus oder Bundeskaderperspektive. Die Einrichtung von Elite- und Partnerschulen erfolgt unter Einbezug des Landessportverbands und orientiert sich an der räumlichen Verteilung der Trainingsorte des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports.

Aktuell besuchen rd. 700 Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten Elite- oder Partnerschulen. Eliteschulen des Sports und

Partnerschulen der Olympiastützpunkte erhalten in jedem Schuljahr bedarfsgerecht zusätzliche Ressourcen in Höhe von insgesamt 28 Deputaten für die Nachführung von Unterricht und für die Koordination der schulischen Unterstützung dieser Athletinnen und Athleten.

Beschäftigung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in der Landesverwaltung

Das Kultusministerium befasst sich seit 2015 mit der Vereinbarkeit einer Spitzensportkarriere mit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in der Landesverwaltung und hat dabei insbesondere die Beratung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in den Blick genommen. Eine interministerielle Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die meisten Ausbildungsgänge und Berufsfelder in der Landesverwaltung mit Blick auf ihre spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen spitzensportkompatibel sind. Die bereits bestehenden dienst- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen (z. B. Freistellungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten, Teilzeitarbeit, Telearbeit etc.) ermöglichen ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, sodass eine Beschäftigung in der Landesverwaltung mit einer leistungssportlichen Karriere gut vereinbar ist.

Mit dem Landessportverband wurde vereinbart, dass die berufliche Erstorientierung der Athletinnen und Athleten durch die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte erfolgt. Eine vertiefte Beratung wird, soweit erforderlich, durch die jeweils betroffenen Ministerien vorgenommen. Das Kultusministerium übernimmt eine Scharnierfunktion gegenüber den Olympiastützpunkten in der Vermittlung der entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Ministerien.



Die Details zur Verfahrensweise sind in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehr- amtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern geregelt.



2.3.2 Sportmedizinische Betreuung von Landeskadern

Der „Struktur- und Funktionsplan für die Sportmedizin in Baden-Württemberg“ regelt die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten durch die vier Untersuchungsstellen an den Universitätsklinikum in Ulm, Freiburg, Stuttgart/Tübingen und Heidelberg. Die Betreuung umfasst insbesondere eine jährliche internistische und orthopädische Sporttauglichkeitsuntersuchung. Dadurch sollen die gesundheitlichen Risiken im Leistungssport minimiert werden, die vor allem im Auftreten von Überlastungsreaktionen und Verletzungen des Halte- und Bewegungsapparates sowie in unerkannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen liegen können. Im Jahr 2017 wurde der Plan fortgeschrieben

Trainingsortnahe Einstellung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern und Trainerinnen und Trainern mit Verbandsanbindung in den Schuldienst

Das Kultusministerium ermöglicht jährlich bis zu zehn aktiven und ehemaligen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie Trainerinnen und Trainern mit Verbandsanbindung mit vollständiger Lehramtsausbildung eine trainingsortnahe Einstellung. Damit soll Leistungssport und die Ausübung der Tätigkeit als Lehrkraft vereinbar sein. Außerdem stellt dies im Falle von ehemaligen Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie von Trainerinnen und Trainern ein wichtiges Steuerungsinstrument zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Leistungssportstrukturen der Sportfachverbände dar. Zum Schuljahr 2021/2022 gab es acht Anträge auf trainingsortnahe Einstellung, im Schuljahr 2022/2023 sieben Einstellungen, zum Schuljahr 2023/2024 konnten sechs Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

Zwischenzeitlich wurde die jährliche Sporttauglichkeitsuntersuchung der Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten um die Bereiche Ernährung und Psyche ergänzt. Zudem sollen gynäkologische Fragestellungen bei der Anamnese der Kaderathletinnen eine Rolle spielen. Auf Wunsch der Athletinnen sollen weitere Beratungsangebote durch die OSPen vorgehalten werden. Das Dokumentationssystem für die sportmedizinische Betreuung der Landeskaderathleten außerhalb der Ambulanzen wurde auf der Grundlage der Elektronischen Kadererfassung des Landessportverbands in Rücksprache mit den vier Untersuchungsstellen der Landeskaderathletinnen und Landeskaderathleten umgesetzt.

2.4 Handlungsfeld Outdoor-Sport

2.4.1 Sport und Umwelt

Sport und Naturschutz haben gleichermaßen einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Viele Sporttreibende bewegen sich gerne in der freien Natur. Das Kultusministerium unterstützt den organisierten Sport in seinen Bemühungen, die Aktiven von einer naturverträglichen und nachhaltigen Sportausübung zu überzeugen. In Zusammenarbeit mit Partnern aus dem Natur- und Umweltschutz wurden hierzu entsprechende Ansätze entwickelt. Es stehen Gesamtkonzeptionen für einzelne Outdoor-Sportarten sowie Informationsmaterialien zur Verfügung. Der Wassersport bildet hierbei einen der Schwerpunkte. Veröffentlicht wurden eine Broschüre zum Wassersport und Naturschutz am Bodensee sowie Faltblätter zur Situation an Rhein und Neckar. Daneben gibt es auch Informationen für einen naturschonenden Kletter-, Rad-, Pferde-, Ski- und Luftsport.

Das Kultusministerium arbeitet mit dem Landessportverband Baden-Württemberg eng im Themenbereich Sport und Umwelt zusammen. Zudem ist das Kultusministerium in die entsprechenden Gremien eingebunden, denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft angehören.

2.4.2 Onlineplattform

Die Plattform www.natursport-bw.de ist ein sportartübergreifendes Portal zum Thema „Natursport und Umwelt in Baden-Württemberg“. Es befasst sich mit der nachhaltigen Ausübung von Natursportarten.

Im Themenkomplex Klettersport wird Basiswissen über Felsbiotope und naturverträgliches Klettern vermittelt. Alle Akteure und Beteiligten, die sich mit dem Themenfeld Sport und Natur auseinandersetzen, erhalten ergänzende Informationen zur DVD „Klettern und Naturschutz“. Die Inhalte der DVD wurden nach und nach durch aktualisierte Video-

clips ersetzt und zum Download bereitgestellt. Sie können auf der oben genannten Plattform abgerufen werden.

Praxisnahe Informationen gibt es zu den Themen „Klettern als Schulsport“, „Klettergebiete und landesweite Kletterregelung“. Ergänzt werden die Seiten durch Beiträge zur Umweltbildung und Aspekte des nachhaltigen Sporttreibens.

Der Themenkomplex Wassersport bietet Informationen zu den Gewässern Bodensee, Rhein und Neckar. Diese werden durch weitere für den Wassersport interessante Gewässer in Baden-Württemberg ergänzt. Inhaltlich geht es um die Sportarten Tauchen, Rudern und Kanu. Der Flugsport ist mit den Sportarten Drachen- und Gleitschirmfliegen vertreten. Der Themenkomplex Radsport liefert in erster Linie Informationen zum naturverträglichen Mountainbiking und zum Bike Pool. Der Skisport in Baden-Württemberg befasst sich hauptsächlich mit dem nordischen Skisport. Die Plattform liefert Informationen zur Schwäbischen Alb und zum Schwarzwald. Im Bereich Pferdesport können Informationen zum Pferdesport in Baden-Württemberg, zum umweltverträglichen Reiten sowie zum Deutschen Reitpass abgerufen werden.



2.5 Vorsitz Sportministerkonferenz

Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sportministerkonferenz) besteht seit 1977 und dient der Koordinierung der Sportförderung in den Ländern. Darüber hinaus wahrt die Sportministerkonferenz die Interessen aller Bundesländer im Bereich des Sports – sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Der Vorsitz der Sportministerkonferenz wird von jeweils einem Land für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren übernommen. Der Wechsel des Vorsitzes unter den Ländern erfolgt unter Berücksichtigung des zweijährigen Turnus jeweils zum 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahres.

Für die Jahre 2025 und 2026 übernimmt Baden-Württemberg den Vorsitz der Sportministerkonferenz. Das Vorsitzland ist in beiden Jahren für die Durchführung der Konferenzen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die inhaltliche Schwerpunktsetzung zuständig. Bereits seit den beiden dem Vorsitz vorangehenden Jahren (2023 und 2024) sowie den beiden nachfolgenden Jahren (2027 und 2028) ist Baden-Württemberg im Vorstand der Sportministerkonferenz vertreten. Die beiden Frühjahreskonferenzen finden in Zusammenarbeit mit den Partnerländern Sachsen und Niedersachsen in Chemnitz (2025) und auf Norderney (2026) statt. Die Herbstkonferenzen werden in Heidelberg (2025) und Konstanz (2026) ausgerichtet.

2.5.1 Kinder- und Jugendsport

Viele Heranwachsende erreichen nicht die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene tägliche Bewegungszeit. Das betrifft Jugendliche mehr als Kinder, Mädchen mehr als Jungen und vor allem sozial benachteiligte junge Menschen mehr als sozial privilegierte. Die sozialen Unterschiede haben in der Folge der Corona-Pandemie noch einmal deutlich zugenommen, weshalb der Handlungsdruck in diesem Bereich besonders hoch ist.

Um diesem Bewegungsmangel entgegenzuwirken, hat die auf Bitte der 47. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sportministerkonferenz) am 11./12. Mai 2023 eingerichtete ressortübergreifende Arbeitsgruppe, die sich als Kooperationsplattform den Belangen des Kinder- und Jugendsports annimmt, unter der gemeinsamen Leitung von Baden-Württemberg und der Deutschen Sportjugend (dsj) die Schaffung und den Ausbau niederschwelliger Sport- und Bewegungsangebote als ein Handlungsfeld ausgemacht, das mit höchster Priorität bearbeitet werden soll.

In der Kooperationsplattform vertreten sind die Sportministerkonferenz, die Kultusministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz, die Jugend- und Familienministerkonferenz, die kommunalen Spitzenverbände, die dsj sowie die Landessportjugenden.



3. Sportförderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

3.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl.05, Kap. 0508, Tit. Gr. 73)

Auch in den Jahren 2025 und 2026 soll das bewährte Projekt zusammen mit der Württembergischen und der Badischen Sportjugend in vier baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. Hierfür stehen den Justizvollzugsanstalten ca. 100.000 Euro zur Verfügung. Die von den Sportjugenden eingestellten Sportlehrkräfte sollen in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd den von Drogen gefährdeten Jugendlichen neue

Körpererfahrungen vermitteln und sie zur Aufnahme einer Therapie ermutigen. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sollen vor allem von drogengefährdete und -abhängige weibliche Jugendliche durch Sportangebote für eine Therapie oder für eine Berufsausbildung vorbereitet werden.



3.2 Förderung der Luftfahrt (Epl.13, Kap.1307, Tit. 685 71)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr wird bei Kap. 1307 der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. gefördert. Für die Förderung für laufende Zwecke (Aus- und Fortbildung von

Fluglehrern, Förderung der Jugendarbeit, Prüfung von Luftfahrtgerät) sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils 40.000 Euro veranschlagt.

3.3 Hochschulsport (Epl.14)

Das seit jeher verfolgte Ziel, die Studierenden in hohem Maße am Sport zu beteiligen, bleibt unverändert bestehen. Eine Teilnahme an Sportangeboten hängt im Wesentlichen von deren Attraktivität sowie vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen ab.

In den Haushalten der Universitäten (Kap. 1410 ff.) sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils rd. 1,2 Mio. Euro für den Hochschulsport eingeplant. Die Mittel sind bei den Titeln 682 01 veranschlagt.

Im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Kap. 1440 ff.) und der Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 ff.) stehen wie in den Vorjahren insgesamt jährlich rund 300.000 Euro für den Hochschulsport zur Verfügung. Auch die übrigen Hochschulen unterstützen den Sport. Die Mittel für den Sport sind in den Titelgruppen 71 jeweils bei den Aufwendungen für Forschung und Lehre bzw. in den Titeln 682 01 enthalten.

3.4 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg

Die Ausgaben für die Spitzensportförderung ab 2017 werden aus den Haushaltsmitteln für den laufenden Betrieb des Polizeipräsidiums Einsatz beglichen.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sollen die Möglichkeit bekommen, bei der Polizei einen Ausbildungsplatz/Studienplatz zu erhalten, der sich mit ihrem Hochleistungssport vereinbaren lässt. In der Richtlinie des Innenministeriums zur Förderung des Spitzensports bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg wurde festgelegt, dass jährlich bis zu zehn Einstellungen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern erfolgen können und die Gesamtzahl der Förderplätze auf 50 Plätze begrenzt ist. Seit Einstellungsbeginn am 1. September 2015 wurden insgesamt 57 Spitzensport-

lerinnen und Spitzensportler eingestellt, davon 14 Spitzensportlerinnen und 20 Spitzensportler für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie sieben Spitzensportlerinnen und sechs Spitzensportler für die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst. Zusätzlich wurden 2016 zwei Spitzensportlerinnen, 2017 ein Spitzensportler, 2019 eine Spitzensportlerin und ein Spitzensportler, 2020 ein Spitzensportler, 2022 ein Spitzensportler sowie 2023 eine Spitzensportlerin und zwei Spitzensportler die bereits ihre Ausbildungen/Studium abgeschlossen hatten, in das Förderprogramm der Polizei aufgenommen. Aktuell befinden sich von den insgesamt 57 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler noch 35 im Förderprogramm. Ein Ausscheiden aus dem Förderprogramm beruht in der Regel auf sportlichen oder persönlichen Gründen.

3.5 Partnerbetriebe des Spitzensports

Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und des Landessportverbands Baden-Württemberg ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Spitzensport. Ziel ist es, die baden-württembergischen Unternehmen noch stärker dafür zu gewinnen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Athletinnen und Athleten bereitzustellen. Betriebe, die sich hier engagieren, werden mit der Auszeichnung „Partnerbetrieb des Spitzensports“ gewürdigt und sollen als positive Beispiele zur Nachahmung anregen. Als Partnerbetriebe können Unternehmen, kommunale Arbeitgeber sowie Verbände und Vereine aus Baden-Württemberg geehrt werden, deren Sportlerinnen und Sportler einem Bundeskader oder deutschen Nationalteam einer vom Landessportverband geförderten Sportart – auch des

Behindertensports – angehören. Seit Beginn der Initiative 2010 sind dies rund 90 Auszeichnungen

Kooperationspartner der Initiative sind neben dem Kultusministerium die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern, die baden-württembergischen Handwerkskammern, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, der Unternehmer Baden-Württemberg e.V., die kommunalen Landesverbände sowie die Olympiastützpunkte des Landes. Die Laufbahnberatungen der Olympiastützpunkte unterstützen Unternehmen sowie Athletinnen und Athleten in allen Fragen rund um die Initiative. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.partnerbetrieb-spitzensport.de. Das Programm „Partnerbetrieb des Spitzensports“ hat sich bewährt und wird weitergeführt.



II. Planungen und Perspektiven

World Games 2029 in Karlsruhe

Die World Games sind die Weltspiele der Sportarten, die nicht zum Wettkampfprogramm der Olympischen Spiele gehören und damit eine der bedeutendsten Multisportveranstaltungen im nicht-olympischen Bereich. Im Jahr 2029 sollen die World Games vom 19. bis 29. Juli in Karlsruhe und damit zum dritten Mal in Deutschland stattfinden. Geplant sind Wettkämpfe in ca. 35 Sportarten für rund 3.500 bis 5.000 Athletinnen und Athleten mit nationaler und internationaler Strahlkraft.

Die Finanzierung der erwarteten Gesamtkosten in Höhe von rund 120 Millionen Euro soll neben den erwirtschafteten Einnahmen, durch eine Eigenbeteiligung der Stadt Karlsruhe, einen Zuschuss des Bundes und einen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg erfolgen.

Der im Finanzierungsplan vorgesehene Zuschuss des Landes in Höhe von 33 Mio. Euro ist im Staatshaushaltsplan 2025/2026 im Sporthaushalt Kap. 0460 TG 81 mit Mittelansätzen in 2025 in Höhe von 1,0 Mio. Euro, in 2026 in Höhe von 2,0 Mio. Euro sowie mit Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2027 bis 2030 in Höhe von 30 Mio. Euro aus-gebracht.

Die Freigabe der Landesmittel setzt ein belastbares Gesamtfinanzierungskonzept und einen Minister-ratsbeschluss des Landes Baden-Württemberg voraus.

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027

Der Bund hat einen Rechtsanspruch auf Ganztags-betreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 auf den Weg gebracht. Dieser tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Er gilt zunächst für Grundschulkindern der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch ange-rechnet. Das Kultusministerium wird sich dafür einsetzen, dass Angebote von Sportvereinen und -verbänden fester Bestandteil in der Ganztagsbe-treuung werden können.

In diesem Zusammenhang könnte auch eine Erwei-terung der Kooperationsmaßnahme „Schau mal, was ich kann!“ zwischen leistungssportlich ausge-richteten Sportvereinen und umliegenden Grund-schulen gelingen (vgl. 2.2.8).

Niederschwellige Bewegungsangebote

Unter anderem hat auch der Vierte Deutsche Kinder- und Jugendsportbericht deutlich aufgezeigt, dass sich Kinder und Jugendliche in Deutschland zu wenig bewegen. Die damit verbundene abnehmende motorische Leistungsfähigkeit hat auch negative Auswirkungen auf deren körperliche und seelische Gesundheit. In diesem Zusammenhang ist der Ausbau niederschwelliger Bewegungsangebote von besonderer Bedeutung. Sie ermöglichen einen unkomplizierten Zugang zu körperlicher Aktivität unabhängig von sozialen oder finanziellen Hintergründen des Einzelnen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Chancengerechtigkeit.

Das Kultusministerium wird sich diesem Thema auch unter dem Aspekt der Gesundheitsförderung verstärkt annehmen. Die als Folge der Beratung des Vierten Deutschen Kinder- und Jugendsportberichts durch die Sportministerkonferenz beschlossene Einrichtung einer Kooperationsplattform für die Belange des Kinder- und Jugendsports (vgl. unter 2.5.1), die Baden-Württemberg federführend umsetzt, ist dabei ein Baustein.

Talenterkennung und Talententwicklung

Viele Kinder und Jugendliche sind motorisch talentiert, vergleichen sich gerne und sind motiviert, Leistung zu erbringen. Schulen können Sportvereinen und -verbänden einen Rahmen bieten, talentierte Kinder und Jugendliche bei schulischen Veranstaltungen zu erkennen und eine Talententwicklung in den Strukturen des organisierten Sports anzubieten. Hierzu bietet der Schulsport bereits vielfältige Möglichkeiten wie der Schul-

sportwettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics, die Bundesjugendspiele, das Kooperationsprogramm Schule und Verein oder das Programm „Schau mal, was ich kann!“. Die Optimierung bestehender und die Entwicklung weiterer Möglichkeiten sollen durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Landessportverbands und des Kultusministeriums erörtert werden.



III. Aufgliederung der Mittel

des 30. Landessportplans Baden-Württemberg 2025 und 2026

Vorbemerkung:

Im Landessportplan sind die Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden-Württemberg für die Förderung des Sports ausgewiesen.

1. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	Im Staatshaushalts-	Im 30. Landessportplan sind	
		plan sind veran-	vorgesehen für	
		schlagt für		
		2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	122.190.000	122.949.000	123.949.000
05	Ministerium der Justiz und für Migration	100.000	100.000	100.000
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	0	0	20.000
12	Allgemeine Finanzverwaltung	24.000	24.000	24.000
13	Ministerium für Verkehr	40.000	40.000	40.000
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.540.000	1.540.000	1.540.000
	zusammen	123.894.00	124.653.000	125.673.000

2. Förderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

		2025 Euro	2026 Euro
Ministerium der Justiz und für Migration (Kap. 0546)			
TG 73	Für das Projekt im Strafvollzug „Sport mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen“ werden als Teilbetrag verwendet ca.	100.000	100.000
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Kap. 0710)			
Titel 546 75	Sonstiger Sachaufwand (Teilbetrag für die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“)	0	20.000
Allgemeine Finanzverwaltung (Kap. 1212)			
Titel 919 10	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	24.000	24.000
Ministerium für Verkehr (Kap.1307)			
Titel 685 71	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.	40.000	40.000
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Kap. 1410 ff.)			
diverse Einzeltitel	Allgemeiner Hochschulsport und studentischer Wettkampfsport an den Hochschulen (Teilbeträge, keine ausdrückliche Zweckbindung für sportliche Zwecke)	1.500.000	1.500.000
	Archiv des Instituts für Sportgeschichte (Kap. 1469 Tit. 428 01)		
	Teilbetrag zur anteiligen Finanzierung einer Stelle TV-L EG 9 mit Zulagen	40.000	40.000



IV. Auszug aus dem Einzelplan 04

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
(Kapitel 0460 – Sportförderung)**

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2024 Ist 2023 Ist 2022 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	---	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung:

Den Bewilligungen aus den bei Kap. 0460 veranschlagten Mitteln werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die nachstehenden oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:

- a) für Zuschüsse des Landes zur Sportförderung (Tit. 893 71) die Sportförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017 (Amtsblatt K.u.U. S. 88);
- b) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (Tit. 883 75) die Verwaltungsvorschrift "Kommunale Sportstättenbauförderung" des Kultusministeriums vom 25. März 2014 (Amtsblatt K.u.U. S. 83);
- c) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen (Tit. 893 75) die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 06. November 2001 (Amtsblatt K.u.U. S. 387);
- d) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Wanderwesens und der Rettungsdienste (TG 77) die Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Amtsblatt K.u.U. S. 314), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. November 2013 (Amtsblatt K.u.U. S. 120).

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	59.089,2	59.089,2
2. Allgemeine Deckungsmittel	46.859,8	47.859,8
3. Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds	17.000,0	17.000,0
zus.	122.949,0	123.949,0

Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2022 bis 2026 fortgeschrieben. Dem Sport wird dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2021 erreichten bereinigten Fördervolumens von **86,9756 Mio. EUR** wird der Solidarpakt strukturell um kumulativ **90,0 Mio. EUR** erhöht. Für den Abbau des Antragsstaus im Vereinssportstättenbau waren einmalig **40,0 Mio. EUR** in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 mit jeweils 20,0 Mio. EUR veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Mittel in Höhe von zusammen 12,0 Tsd. EUR (6,0 Tsd. EUR nach Kap. 0465 Tit. 684 01 und 6,0 Tsd. EUR nach Kap. 1212 Tit. 919 10) sowie im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von zusammen 14,6 Tsd. EUR (12,0 Tsd. EUR nach Kap. 1212 Tit. 919 10 und 2,6 Tsd. EUR nach Kap. 0402 Tit. 441 01) strukturell umgeschichtet. Für die einzelnen Haushaltsjahre sind in Kap. 0460 folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds) aus der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landessportverband vom 25. Februar 2021 veranschlagt:

	Erhöhung des Fördervolumens des Solidarpakts	Summe (86,9636 Mio. EUR; zzgl. Erhöhung)
2022:	38,0 Mio. EUR	124,9636 Mio. EUR
2023:	38,0 Mio. EUR	124,9490 Mio. EUR
2024:	18,0 Mio. EUR	104,9490 Mio. EUR
2025:	18,0 Mio. EUR	104,9490 Mio. EUR
2026:	18,0 Mio. EUR	104,9490 Mio. EUR
	130,0 Mio. EUR	

Mittel für Dokumentationsaufgaben des Instituts für Sportgeschichte in Höhe von 40,0 Tsd. EUR sind seit 2017 bei Kap. 1469 Tit. 428 01 veranschlagt. Außerdem sind seit 2022 für die Förderung des Schullandheimverbands Baden-Württemberg 6,0 Tsd. EUR bei Kap. 0465 Tit. 684 01 veranschlagt. Für die Finanzierung der Beihilfe und der Versorgung von einer Stelle der Bes. Gr. A 13 (ausgebracht in Kap. 0401) sowie einer Stelle der Bes. A 10+Z (ausgebracht in Kap. 0305) in der Tit. Gr. 78 sind zusammen 5,2 Tsd. EUR in Kap. 0402 Tit. 441 01 und insgesamt 24,0 Tsd. EUR im Kap. 1212 Tit. 919 10 veranschlagt. Sie sind Gegenstand des Solidarpakts.

Hinzu kommen die bei Tit. 883 75 veranschlagten Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds in Höhe von jährlich 17,0 Mio. EUR.

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Einnahmen

**Verwaltungseinnahmen, Einnahmen
aus Schuldendienst und dgl.**

119 49	322	Vermischte Einnahmen		5,1 0,6 17,5	a) b) c)	5,1	5,1
--------	-----	----------------------	--	--------------------	----------------	-----	-----

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. 5,1 a) 5,1 5,1

Titelgruppen

71 Einnahmen für Zwecke des Breiten- und Freizeitsports

282 71	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	-----------------------------------	--	-------------------	----------------	-----	-----

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 71 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 71 0,0 a) 0,0 0,0

72 Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren

331 72	322	Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren		0,0 707,5 266,2	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	--	-----------------------	----------------	-----	-----

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 72 0,0 a) 0,0 0,0

74 Förderung des sportlichen Gedankens

119 74	322	Einnahmen aus Veröffentlichungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	----------------------------------	--	-------------------	----------------	-----	-----

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.

282 74	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	-----------------------------------	--	-------------------	----------------	-----	-----

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 74 0,0 a) 0,0 0,0

76 Einnahmen zur Förderung des Schulsports

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
119 76	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.							
282 76	129	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter		0,0	a)	0,0	0,0
				2,0	b)		
				0,0	c)		
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.							
Summe Titelgruppe 76				0,0	a)	0,0	0,0
77		Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen					
331 77	322	Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben –.							
Summe Titelgruppe 77				0,0	a)	0,0	0,0
80		Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe und sportärztliche Betreuung					
119 80	322	Einnahmen aus Begutachtungen		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. Gr. 80 - Ausgaben -. Pauschaler Verwaltungskostenbeitrag für eingereichte Forschungsprojekte.							
Summe Titelgruppe 80				0,0	a)	0,0	0,0
81		Einnahmen aufgrund der World Games 2029 Karlsruhe					
282 81	N 322	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit. Gr. 81 - Ausgaben							
331 81	N 322	Zuweisungen des Bundes		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit. Gr. 81 - Ausgaben							
Summe Titelgruppe 81				0,0	a)	0,0	0,0
Gesamteinnahmen				5,1	a)	5,1	5,1

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Ausgaben

Investitionsförderungsmaßnahmen

883 07	W 322	Förderung überregional bedeutsamer Sportstätten		0,0 1.332,5 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-------	---	--	-----------------------	----------------	-----	-----

Zwischensumme Investitionsförderungsmaßnahmen 0,0 a) 0,0 0,0

Titelgruppen

Außer bei Titelgruppe 75 sind innerhalb der Titelgruppen die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Verteilung des Wettmittelfonds und die Aufteilung auf die Titelgruppen 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78 und 79 sind im Vorheft zum Staatshaushaltsplan (vgl. Übersicht "Wettmittelfonds") dargestellt.

71 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 71, 72, 76, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 71.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1 Mittel aus dem Wettmittelfonds	37.833,0	37.833,0
2 Allgemeine Deckungsmittel	24.497,6	24.497,6
zus.	62.330,6	62.330,6

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	62.330,6	62.330,6
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0	18.000,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0	18.000,0
Programmvolumen	62.330,6	62.330,6

684 71	322	Zuschüsse für laufende Zwecke		40.260,6 40.003,8 38.567,7	a) b) c)	40.260,6	40.260,6
--------	-----	-------------------------------	--	----------------------------------	----------------	----------	----------

Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen, Kindergärten und Sportvereinen sind auch aus Kap. 0436 Tit. 684 79 zulässig (§ 35 LHO).

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0	3.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	3.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	0,0	3.000,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen	17.200,0	17.200,0
2. Zuschüsse zur Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Trainern und Führungskräften	7.600,0	7.600,0
3. Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kinder- gärten und Sportvereinen	2.500,0	2.500,0
4. Zuschüsse für Vorhaben der Sportjugend	150,0	150,0
5. Zuschüsse für Sport- und Fachverbände	8.900,0	8.900,0
6. Zuschüsse für Integration und Inklusion	700,0	700,0
7. Zuschüsse für besondere Förderungsmaßnahmen für Behinderte	300,0	300,0
8. Zuschüsse für soziale Zwecke (Prämien für Sportunfall- und Sport- haftpflichtversicherungen, Aufwendungen für Sportunfallfürsorge, sportärztliche Betreuung usw.)	2.810,6	2.810,6
9. Zuschüsse für Special Olympics Baden-Württemberg e. V.	100,0	100,0
zus.	40.260,6	40.260,6

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	3.000,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	3.000,0	0,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0
2026	3.000,0	0,0	0,0	3.000,0	0,0	0,0
zus.	9.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	0,0	0,0

893 71	322	Zuschüsse zum Bau von Vereinssportanlagen und zur Beschaffung von Sportgeräten	22.070,0 a) 41.748,3 b) 38.670,0 c)	22.070,0	22.070,0
--------	-----	---	---	----------	----------

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten und Häuser des Sports sind auch aus Tit. 893 79 zulässig.

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	15.000,0	15.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	9.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	5.000,0	9.000,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	1.000,0	5.000,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	0,0	1.000,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben -.

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von Vereinssportanlagen und verbandseigener Schulungsstätten	20.070,0	20.070,0
2. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	2.000,0	2.000,0
zus.	22.070,0	22.070,0

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	7.000,0	6.000,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0
2024	15.000,0	9.000,0	5.000,0	1.000,0	0,0	0,0
2025	15.000,0	0,0	9.000,0	5.000,0	1.000,0	0,0
2026	15.000,0	0,0	0,0	9.000,0	5.000,0	1.000,0
zus.	52.000,0	15.000,0	15.000,0	15.000,0	6.000,0	1.000,0

Summe Titelgruppe 71 62.330,6 a) 62.330,6 62.330,6

72 Förderung des Leistungssports

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 72, 71, 76, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 72.
Aus den Mitteln der Tit. 883 72 und 893 72 sind Bewilligungen auch für Zwecke der Tit. 893 71 und Tit. 893 79 zulässig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	12.523,1	12.523,1
2. Allgemeine Deckungsmittel	6.633,3	6.633,3
zus.	19.156,4	19.156,4

547 72 322 Sachaufwand 0,0 a) 0,0 0,0
5,0 b)
0,0 c)

Erläuterung: Insbesondere für Reisekosten der Lehrkräfte, die an der jährlichen Besprechung der Elite- und Partnerschulen im Kultusministerium sowie an der Bundeskonferenz der Eliteschulen teilnehmen.

633 72 322 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke des Leistungssports 0,0 a) 0,0 0,0
0,0 b)
0,0 c)

684 72 322 Zuschüsse für laufende Zwecke des Leistungssports 15.006,4 a) 14.856,4 14.856,4
15.540,6 b)
14.381,5 c)

Erläuterung: 150,0 Tsd. EUR übertragen nach Tit. 684 80.

Die Mittel werden insbesondere verwendet für Zuschüsse für	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. die besondere Förderung sportlich begabter Jugendlicher im Rahmen der Talentsuche und Talentförderung, sächliche Kosten der Trainingsveranstaltungen, Trainerreisekosten und für die physiotherapeutischen Betreuung von Leistungssportlern.	3.500,0	3.500,0
2. die Vergütung des hauptamtlichen Leistungssportpersonals (u.a. Landestrainer, Bundesstützpunktleiter, Leistungssportkoordinatoren, mischfinanzierte Trainerinnen und Trainer)	7.800,0	7.800,0
3. die Fortbildung des Leistungssportpersonals	100,0	100,0
4. Folgekosten der Landesleistungszentren (ohne Sportschulen), ausgewählter Stützpunkte und Internate	550,0	550,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Die Mittel werden insbesondere verwendet für Zuschüsse für	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
5. Betrieb und Betreuung der Olympiastützpunkte Baden-Württemberg, Förderung von Trainingsstätten, Häuser der Athleten (einschließlich Internate) sowie Landesprojekte	2.065,0	2.065,0
6. die Zusammenarbeit mit leistungsportorientierten Vereinen	100,0	100,0
7. wissenschaftliche Begleitmaßnahmen	250,0	250,0
8. Stützunterricht zum Ausgleich trainingsbedingter schulischer Minderleistungen	20,0	20,0
9. Maßnahmen zur Dopingprävention	150,0	150,0
10. Projekte im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)	195,0	195,0
11. Maßnahmen im Rahmen des Spitzensportlands Baden-Württemberg	126,4	126,4
zus.	14.856,4	14.856,4

883 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	2.000,0	a)	2.000,0	2.000,0
			229,0	b)		
			1.092,3	c)		

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	450,0	450,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	150,0	300,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	0,0	150,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	450,0	300,0	150,0	0,0	0,0	0,0
2025	450,0	0,0	300,0	150,0	0,0	0,0
2026	450,0	0,0	0,0	300,0	150,0	0,0
zus.	1.500,0	450,0	450,0	450,0	150,0	0,0

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung		
1. Haushaltsmittel	2.000,0	2.000,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
Programmvolumen	2.000,0	2.000,0

893 72	322	Zuschüsse an sonstige Träger für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	1.500,0	a)	1.500,0	1.500,0
			1.413,4	b)		
			39,7	c)		

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	400,0	400,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	100,0	300,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	0,0	100,0

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	400,0	300,0	100,0	0,0	0,0	0,0
2025	400,0	0,0	300,0	100,0	0,0	0,0
2026	400,0	0,0	0,0	300,0	100,0	0,0
zus.	1.300,0	400,0	400,0	400,0	100,0	0,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2025	2026
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	1.500,0	1.500,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
Programmvolumen	1.500,0	1.500,0

981 72	890	Bezügeersatz der für Belange des Sports freigestellten Lehrkräfte	800,0 742,8 733,2	a) b) c)	800,0	800,0
--------	-----	---	-------------------------	----------------	-------	-------

Erläuterung:

Verrechnet wird der anteilmäßige Ersatz der Bezüge der mit einem Teil ihrer Wochenstunden für Belange des Sports freigestellten Sportlehrerinnen und Sportlehrer (vgl. Erläuterungen zu Kap. 0436 Tit. 381 01 und den Haushaltsvermerken im Stellenteil zu Kap. 0436 Ziff. 2 2. Absatz).

Summe Titelgruppe 72 19.306,4 a) 19.156,4 19.156,4

73 Förderung von Fanprojekten

Die Mittel sind übertragbar.
Einsparungen können für Mehrausgaben bei
Tit. Gr. 71, 72, 76, 77, 79 und 80 verwendet werden.

Erläuterung: Die Mittel sind bestimmt für die Bezuschussung von Personal- und Sachkosten von Fanprojekten.

633 73	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----	-----

684 73	322	Zuschüsse an sonstige Träger	400,0 366,8 473,7	a) b) c)	400,0	400,0
--------	-----	------------------------------	-------------------------	----------------	-------	-------

Summe Titelgruppe 73 400,0 a) 400,0 400,0

74 Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei
Tit.Gr. 74.
Tit. Gr. 74 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Erläuterung: Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

429 74	322	Personalaufwand		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

547 74	322	Sachaufwand		100,0	a)	100,0	100,0
				51,9	b)		
				22,0	c)		

Erläuterung: Hieraus wird u. a. der Mitgliedsbeitrag zur Vereinsgründung Safe Sport geleistet. Seit 2024 beteiligen sich die Bundesländer jährlich mit insgesamt 150,0 Tsd. EUR. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

633 74	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0	a)	100,0	100,0
				1,0	b)		
				1,0	c)		

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	100,0	100,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	50,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	50,0	50,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	0,0	50,0

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	100,0	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0
2025	100,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0
2026	100,0	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0
zus.	350,0	100,0	100,0	100,0	50,0	0,0

684 74	322	Sonstige Zuschüsse		360,0	a)	360,0	360,0
				337,1	b)		
				599,7	c)		

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	300,0	300,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	150,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	150,0	150,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	0,0	150,0

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	300,0	150,0	150,0	0,0	0,0	0,0
2025	300,0	0,0	150,0	150,0	0,0	0,0
2026	300,0	0,0	0,0	150,0	150,0	0,0

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
zus.	1.050,0	300,0	300,0	300,0	150,0	0,0

Summe Titelgruppe 74 560,0 a) 560,0 560,0

75 Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen

Die Mittel sind übertragbar.

883 75	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	17.000,0 a) 14.465,3 b) 11.672,9 c)	17.000,0	17.000,0
--------	-----	---	---	----------	----------

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	12.000,0	12.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	8.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	4.000,0	8.000,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	0,0	4.000,0

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus. Die Mittel sind in voller Höhe dem Kommunalen Investitionsfonds entnommen; vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) des Staatshaushaltsplans 2025/2026 (Abschnitt II Ziff.1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	4.000,0	4.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	12.000,0	8.000,0	4.000,0	0,0	0,0	0,0
2025	12.000,0	0,0	8.000,0	4.000,0	0,0	0,0
2026	12.000,0	0,0	0,0	8.000,0	4.000,0	0,0
zus.	40.000,0	12.000,0	12.000,0	12.000,0	4.000,0	0,0

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung		
1. Haushaltsmittel	17.000,0	17.000,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0	12.000,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0	12.000,0
Programmvolumen	17.000,0	17.000,0

893 75	322	Zuschüsse an sonstige Träger	1.750,0 a) 1.678,9 b) 1.916,2 c)	1.750,0	1.750,0
--------	-----	------------------------------	--	---------	---------

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	600,0	600,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	600,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	0,0	600,0

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	102,3	102,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	1.647,7	1.647,7
zus.	1.750,0	1.750,0

Veranschlagt sind Zuschüsse an staatlich genehmigte Privatschulen für den Bau und die Errichtung von Turn- und Sporthallen und Sportfreianlagen.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	600,0	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	600,0	0,0	600,0	0,0	0,0	0,0
2026	600,0	0,0	0,0	600,0	0,0	0,0
zus.	1.800,0	600,0	600,0	600,0	0,0	0,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	1.750,0	1.750,0
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	600,0	600,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen Programmvolumen	600,0	600,0
	1.750,0	1.750,0

Summe Titelgruppe 75 18.750,0 a) 18.750,0 18.750,0

76

Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich

Die Mittel sind übertragbar.

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.

Gr. 76.

Tit. Gr. 76 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.

Tit. Gr. 76, 71, 72, 79 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei

Tit. Gr. 73 zulässig.

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	1.046,6	1.046,6
2. Allgemeine Deckungsmittel	2.752,2	2.752,2
zus.	3.798,8	3.798,8

Die Mittel werden insbesondere verwendet für	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. das Wettkampfprogramm der Schulen (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA)	829,9	829,9
2. Schülermentoren (Sport, Verkehr und Mobilität)	105,0	105,0
3. Schulsportveranstaltungen	20,0	20,0
4. Inklusion und Integration durch Sport	308,0	308,0
5. FSJ Sport und Schule	1.250,0	1.250,0
6. die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Schulkindern	1.250,0	1.250,0
7. Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms aktiv zur Schule	30,0	30,0
8. Sonstige Belange des Schulsports	5,9	5,9
zus.	3.798,8	3.798,8

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
429 76	129	Personalaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	170,0 167,2 86,1		a) b) c)	170,0	170,0
547 76	129	Sachaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	1.230,0 1.225,3 539,2		a) b) c)	1.230,0	1.230,0
Ausgaben für die Finanzierung des Landesprogramms aktiv zur Schule sind auch aus Kap. 1306 Tit. 546 80 zulässig.							
633 76	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
684 76	129	Sonstige Zuschüsse	2.398,8 1.551,6 1.420,1		a) b) c)	2.398,8	2.398,8
Zuschüsse für FSJ Sport und Schule sind auch aus Kap. 0436 Tit. 684 79 zulässig (§ 35 LHO).							
893 76	129	Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	241,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0	0,0
Summe Titelgruppe 76			4.039,8		a)	3.798,8	3.798,8

77 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 331 77.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1 Mittel aus dem Wettmittelfonds	2.799,3	2.799,3
2 Allgemeine Deckungsmittel	2.200,0	2.200,0
zus.	4.999,3	4.999,3

Veranschlagt sind Zuschüsse für Wanderorganisationen, den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerks in Baden-Württemberg und Rettungsdienstorganisationen.

547 77	322	Sachaufwand	1,0 0,0 0,0	a) b) c)	1,0	1,0
684 77	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	800,0 839,8 609,3	a) b) c)	800,0	800,0

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025	Betrag für 2026
				Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR

893 77	322	Zuschüsse an sonstige Träger		4.198,3	a)	4.198,3	4.198,3
				2.440,5	b)		
				2.312,2	c)		

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.300,0	1.300,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	1.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	300,0	1.000,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	0,0	300,0

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	1.300,0	1.000,0	300,0	0,0	0,0	0,0
2025	1.300,0	0,0	1.000,0	300,0	0,0	0,0
2026	1.300,0	0,0	0,0	1.000,0	300,0	0,0
zus.	4.200,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0	300,0	0,0

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung		
1. Haushaltsmittel	4.198,3	4.198,3
2. Abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
3. Zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
Programmvolumen	4.198,3	4.198,3

Summe Titelgruppe 77 4.999,3 a) 4.999,3 4.999,3

78 Verwaltung der Mittel aus Reinerträgen der staatlichen Wetten und Lotterien

Die Mittel sind übertragbar.

Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

Aus den Mitteln werden 4 Bedienstete vergütet, die mit der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 beschäftigt sind. Diese Bediensteten werden auf folgende Stellen anderer Kapitel des Staatshaushaltsplans geführt.

Kap.	Bes.Gr./Verg.Gr.TVL
0305	E 8 1
	A 10+Z 1
0401	A 13 2
	Zusammen 4

422 78	322	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten		190,1	a)	190,1	190,1
				167,1	b)		
				103,0	c)		

427 78	322	Sonstige Beschäftigungsentgelte		0,0	a)	0,0	0,0
				0,0	b)		
				0,0	c)		

Erläuterung: Für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfen.

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2024 2023 2022 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
428 78	322	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten)		34,8 63,3 116,0	a) b) c)	34,8	34,8
459 78	322	Sonstiger Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 78	322	Sachaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung:			Für die Sachkosten, die bei der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 anfallen.				
Summe Titelgruppe 78				224,9	a)	224,9	224,9

79 Förderung der Sportschulen

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 79, 71, 72, 76 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	4.000,0	4.000,0
2. Allgemeine Deckungsmittel	6.569,0	6.569,0
zus.	10.569,0	10.569,0

684 79	322	Zuschüsse für laufende Zwecke		5.100,0 6.599,4 6.355,2	a) b) c)	5.100,0	5.100,0
--------	-----	-------------------------------	--	-------------------------------	----------------	---------	---------

Erläuterung: Die Mittel werden verwendet für Zuschüsse zum Betrieb der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt.

893 79	322	Zuschüsse an sonstige Träger		5.469,0 1.132,2 5.512,7	a) b) c)	5.469,0	5.469,0
--------	-----	------------------------------	--	-------------------------------	----------------	---------	---------

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten und Häuser des Sports sind auch aus Tit. 893 71 zulässig.

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	650,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	300,0	650,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	50,0	300,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	0,0	50,0

Erläuterung:

Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben -.

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Mit den Mitteln werden Investitionen in weitere Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt sowie verbandseigenen Schulungsstätten und Häuser des Sports gefördert.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	400,0	350,0	50,0	0,0	0,0	0,0
2024	1.000,0	650,0	300,0	50,0	0,0	0,0
2025	1.000,0	0,0	650,0	300,0	50,0	0,0
2026	1.000,0	0,0	0,0	650,0	300,0	50,0
zus.	3.400,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	350,0	50,0

Summe Titelgruppe 79 10.569,0 a) 10.569,0 10.569,0

80 Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe und sportärztliche Betreuung

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 80, 71, 72, 76 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 80.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.
Ausgaben für die Geschäftsstelle der unabhängigen Expertengruppe sind auch aus Kap. 1403 Tit. 682 97 zulässig.

429 80	322	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 80	322	Sachaufwand	10,0 0,0 0,0	a) b) c)	10,0	10,0
684 80	322	Zuschüsse für die sportärztliche Betreuung von Kaderathletinnen/-athleten auf der Grundlage des Struktur- und Funktionsplans für die Sportmedizin	1.000,0 1.031,8 1.000,0	a) b) c)	1.150,0	1.150,0

Erläuterung: 150,0 Tsd. EUR übertragen von Tit. 684 72.

Summe Titelgruppe 80 1.010,0 a) 1.160,0 1.160,0

81 Förderung der World Games 2029 in Karlsruhe

Erläuterung: Die World Games gehören zu einer der bedeutendsten Multisportveranstaltungen im nicht-olympischen Bereich und sollen im Zeitraum vom 19. - 29. Juli 2029 in Karlsruhe und damit zum dritten Mal in Deutschland ausgetragen werden. Von der International World Games Association (IWGA) wurde die Sportgroßveranstaltung nach Karlsruhe vergeben. Geplant sind Wettkämpfe in ca. 35 Sportarten für rund 3.500 - 5.000 Athletinnen und Athleten mit nationaler und internationaler Strahlkraft.

633 81	N 322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	1.000,0	2.000,0
--------	-------	---	-------------------	----------------	---------	---------

Die Mittel und die Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Freigabe durch den Ministerrat gesperrt.

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2024 2023 2022	a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Soweit die Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2025 in Anspruch genommen wurde, vermindert sich die Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2026 in entsprechender Höhe. Es ist sicherzustellen, dass das Programmvolumen den vorgegebenen Gesamtbudgetrahmen in Höhe von 33 Mio. EUR in den Jahren 2025 bis 2030 nicht überschreitet.
Die Mittel sind bis zum Jahr 2030 übertragbar.
Die Verpflichtungsermächtigung kann auch bei Titel 684 81 in Anspruch genommen werden.

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	32.000,0	32.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	2.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	6.350,0	8.350,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	11.550,0	11.550,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	12.000,0	12.000,0
Haushaltsjahr 2030 bis zu	100,0	100,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der World Games 2029 in der Stadt Karlsruhe.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haus- haltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2025	2026	2027	2028	2029 ff.
bis 2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	32.000,0	0,0	2.000,0	6.350,0	11.550,0	12.100,0
2026	32.000,0	0,0	0,0	8.350,0	11.550,0	12.100,0
zus.	64.000,0	0,0	2.000,0	14.700,0	23.100,0	24.200,0

684 81	N 322	Sonstige Zuschüsse an sonstige Träger	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

Summe Titelgruppe 81 0,0 a) 1.000,0 2.000,0

Gesamtausgaben 122.190,0 a) 122.949,0 123.949,0

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2024 2023 2022 a) b) c)	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
Abschluss Kapitel 0460						
		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	5,1	a)	5,1	5,1
		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0,0	a)	0,0	0,0
		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0,0	a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	5,1	a)	5,1	5,1
		Personalausgaben	394,9	a)	394,9	394,9
		Sächliche Verwaltungsausgaben	1.341,0	a)	1.341,0	1.341,0
		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	65.425,8	a)	66.425,8	67.425,8
		Investitionsförderungsmaßnahmen	54.228,3	a)	53.987,3	53.987,3
		Besondere Finanzierungsausgaben	800,0	a)	800,0	800,0
		Gesamtausgaben	122.190,0	a)	122.949,0	123.949,0
		Kapitel 0460 Zuschuss	122.184,9	a)	122.943,9	123.943,9

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg,

Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

www.km-bw.de

Redaktion: Michael Schreiner, Melanie Stephan, Michael Daiber (verantwortlich)

Fotos: Titelseite: LightField Studios@stock.adobe.com; S. 3: Rido@stock.adobe.com; S. 5: Ben Schonewille@stock.adobe.com; S. 6: satori@stock.adobe.com; S. 7; Kumer Sergii@stock.adobe.com; S. 11: Drazen_@istockphoto.com; S. 12 oben und unten: Monkey Business@stock.adobe.com; S. 14: skynesher@stock.adobe.com; S. 15: LightFieldStudios@istockphoto.com; S. 17: South_agency@istockphoto.com; S. 19 oben und unten: romrodinka@istockphoto.com; S. 21: Drazen Zigic@istockphoto.com; S. 22: highwaystarz@stock.adobe.com; S. 24 oben: Drazen Zigic@istockphoto.com, unten: Katarzyna Bialasiewicz Photographee.eu@stock.adobe.com; S. 25: sergio_kumer@stock.adobe.com; S. 27: Marko Hannula@istockphoto.com; S. 28: Martin Vlček@stock.adobe.com; S. 30: FatCamera@istockphoto.com; S. 33: Drazen Zigic@stock.adobe.com; S. 36: 2xSamara.com@stock.adobe.com

Layout: Ilona Hirth Grafik Design GmbH, Karlsruhe

Druck: Pfitzer GmbH & Co. KG, Renningen

2025

